

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Verbrechen gegen die Menschlichkeit – Eine vergleichende Analyse der
nationalen und internationalen Rechtsrahmen

verfasst von | submitted by

Mag.iur. Victoria Hinteregger

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Laws (LLM)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 997

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student record
sheet:

Masterstudium Internationale Rechtswissenschaften

Betreut von | Supervisor:

Mag. Dr. Wolfgang Wessely Privatdoz. LL.M.

Abstract

Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind ausgedehnte oder systematische Angriffe auf die Zivilbevölkerung. Die Arbeit ordnet diese Delikte im internationalen Recht ein und prüft, wie sie in Österreich umgesetzt und angewendet werden. Ausgangspunkt ist Art 7 des Rom-Statuts mit den zentralen Merkmalen: Angriff gegen die Zivilbevölkerung, Ausgedehntheit bzw. Systematik, Politikelement, subjektive Anforderungen sowie Zurechnung einschließlich der Verantwortung von Vorgesetzten. Die Auslegung wird anhand maßgeblicher Entscheidungen von IMT, ICTY, ICTR und IStGH dargestellt.

Für Österreich werden die §§ 321a–321i StGB, die Unverjährbarkeit (§§ 57, 59 StGB) und die internationale Zuständigkeit (§ 64 StGB) untersucht. Der Vergleich zeigt: Die wesentlichen internationalen Standards sind im Kern übernommen, und das Recht ermöglicht eine Verfolgung auch von Auslandstaten. In der Praxis bestehen jedoch Hürden: Es braucht ausreichend spezialisierte Kapazitäten in Ermittlungs- und Staatsanwaltschaftsbehörden, belastbare Standards für Beweissicherung und Dokumentation in komplexen Lagen, funktionierende internationale Kooperation und einen wirksamen Opferschutz.

Aus den dargestellten Überlegungen ergibt sich, dass die Anwendung des § 321a StGB in Österreich durch klarere Leitlinien (insbesondere zu den Kriterien Angriff, Politikelement und Zurechnung) präzisiert werden sollte. Zudem erscheint es sinnvoll, spezialisierte Einheiten in Ermittlungs- und Anklagebehörden zu stärken sowie einheitliche Standards für Beweisaufnahme und internationale Kooperation zu etablieren. Auch die konsequente Nutzung der universellen Zuständigkeit und der bestehenden Rechtshilfeinstrumente würde die Verfolgungspraxis erleichtern. Auf diese Weise könnte die österreichische Umsetzung stärker an den internationalen Maßstäben ausgerichtet und die Bearbeitung komplexer Verfahren verbessert werden. Insgesamt zeigt die Arbeit damit konkrete Ansatzpunkte, wie eine wirksamere Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf nationaler Ebene unterstützt werden kann.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1. Einleitung	7
1.1. Methodik und Aufbau	8
2. Begriff und Merkmale von Verbrechen gegen die Menschlichkeit	8
2.1 Definition im internationalen Recht	11
2.2 Charakteristika und Beispiele von Verbrechen gegen die Menschlichkeit	16
3. Internationaler Rechtsrahmen	30
3.1. Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs	31
3.2 Internationaler Strafgerichtshof	36
3.3. Genfer Konventionen und Zusatzprotokolle	38
3.4. Weitere relevante internationale Instrumente	41
4. Die Tatbestände des Art 7 Römisches Statuts	43
4.1. Vorsätzliche Tötung	43
4.2. Ausrottung	44
4.3. Versklavung	45
4.4. Vertreibung oder zwangsweise Überführung	49
4.5. Freiheitsentzug	51
4.6. Folter	52
4.7. Vergewaltigung	53
4.8. Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts im Sinne des Absatzes 3 oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen	59
4.9. Zwangsweises Verschwindenlassen von Personen	60
4.10. Das Verbrechen der Apartheid	62
4.11. Andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.	64
5. Nationaler Rechtsrahmen und praktische Herausforderungen in Österreich	65
5.1. Rechtliche Grundlagen und Tatbestände	65
5.2 Prozessuale Rahmenbedingungen	67
5.3 Auslieferung und Art 13 EMRK	68
5.4 Politische Einflussnahmen und praktische Prioritätensetzung	69
7. Schluss	70

Literaturverzeichnis	72
Gesetze und völkerrechtliche Verträge	74
Entscheidungen	75
UN-Dokumente und internationale Berichte	76
Online Quellen	76

Abkürzungsverzeichnis

Art	Artikel
BIA	Bilaterale Immunitätsabkommen
B-VG	Bundes - Verfassungsgesetz
CEDAW	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
CIHL-Studie	Customary International Humanitarian Law Study
CRC	Übereinkommen über die Rechte des Kindes
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
f,ff	folgende, fortfolgende
FPR	Ruandische patriotische Front
GRCh	Grundrechtecharta
HLKO	Haager Landkriegsordnung
ICRC	Internationales Committee of the Red Cross
ICTR	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda
ICTY	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
ILC	International Law Commission
IMT	Internationales militärisches Tribunal
IMTFE	Fernost-Tribunal
IRG	Gesetz über die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen
IStGH/ICC	Internationaler Strafgerichtshof
IStGH-ZG	Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof
JNA	Jugoslawische Volksarmee
KRG	Kontrollratsgesetz
NSDAP	nationalsozialistische deutsche Arbeiterpartei
OAU	Organisation für afrikanische Einheit
Res	Resolution
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers
SS	Schutzstaffel

StGB	Österreichisches Strafgesetzbuch
StGG	Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867
UN	Vereinten Nationen
UNHRC	UN-Menschenrechtsrat
VfGH	Verfassungsgerichtshof
ZP I	Zusatzprotokoll I von 1977

1. Einleitung

Verbrechen gegen die Menschlichkeit stellen eine der gravierendsten und zugleich komplexesten Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft dar. Diese schwerwiegenden Straftaten sind gekennzeichnet durch systematische und weit verbreitete Angriffe auf Zivilbevölkerungen, die grundlegende Menschenrechte verletzen und den Frieden sowie die Sicherheit in der Welt bedrohen. In den letzten Jahrzehnten haben sich sowohl nationale, als auch internationale Institutionen intensiv damit beschäftigt, diesen Verbrechen entgegenzutreten und die dafür verantwortlichen Akteure zur Rechenschaft zu ziehen. Insbesondere der IStGH hat sich als zentrale Institution etabliert, die versucht, solche Vergehen auf globaler Ebene zu verfolgen und zu ahnden.

Die vorliegende Masterarbeit hat zum Ziel, die spezifischen Herausforderungen und Stärken zu untersuchen, die sich bei der praktischen Umsetzung der Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Österreich im Vergleich zu internationalen Institutionen wie dem IStGH zeigen. Die zentrale Forschungsfrage, die dieser Untersuchung zugrunde liegt, lautet:

„Welche Herausforderungen und Stärken zeigen sich in der praktischen Umsetzung der Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Österreich im Vergleich zu internationalen Institutionen, wie dem IStGH?“

Um diese Frage umfassend zu beantworten, ist es zunächst notwendig, die grundlegenden Begriffe und Merkmale von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu definieren. In diesem Zusammenhang werden auch die rechtlichen Grundlagen im internationalen Recht, insbesondere das Rom-Statut des IStGH, erörtert. Dieser rechtliche Rahmen bildet die Basis für das Verständnis, wie solche Verbrechen international klassifiziert und verfolgt werden können.

Im Anschluss an diese theoretische Fundierung erfolgt eine detaillierte Analyse der nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich. Hierbei wird besonderes Augenmerk auf die spezifischen Herausforderungen gelegt, die bei der Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in einem nationalen Kontext auftreten können. Dazu zählen unter anderem Fragen der Jurisdiktion, der Beweiserhebung sowie der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren. Auch die Rolle internationaler Institutionen wird in diesem Zusammenhang beleuchtet, um die Wechselwirkungen zwischen nationalen und internationalen Mechanismen der Strafverfolgung besser zu verstehen.

Ziel dieser Arbeit ist es, ein umfassendes Verständnis für die komplexen Dynamiken zu entwickeln, die die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sowohl auf nationaler, als auch auf internationaler Ebene prägen. Dabei werden auch die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit und Reformen in diesem sensiblen Bereich der internationalen Strafjustiz unterstrichen. Die Erkenntnisse dieser Arbeit sollen dazu beitragen, die bestehenden Lücken und Herausforderungen in der Verfolgung solcher Verbrechen zu identifizieren und mögliche Ansätze für eine Verbesserung der Situation aufzuzeigen.

1.1. Methodik und Aufbau

Die Arbeit stützt sich auf Literatur und Judikaturanalysen sowie die Auswertung einschlägiger Rechtsdokumente. Der Aufbau folgt dem oben genannten Inhaltsverzeichnis.

2. Begriff und Merkmale von Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Verbrechen gegen die Menschlichkeit stellen gravierende Straftaten dar, die im internationalen Recht eindeutig definiert sind und die fundamentalen Menschenrechte verletzen. Diese Taten sind nicht nur Angelegenheiten einzelner Staaten, sondern betreffen die gesamte internationale Gemeinschaft, da sie eine Gefahr für Frieden und Sicherheit darstellen.

Eine präzise Beschreibung dieser Vergehen findet sich in Art 6 lit. c des IMT. Dort werden strafbare Handlungen, wie Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation sowie andere unmenschliche Aktionen, die gegen die Zivilbevölkerung vor oder während eines bewaffneten Konflikts begangen werden, aufgeführt. Auch Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religiösen Motiven fallen unter diesen Tatbestand. Wichtig ist, dass diese Handlungen unabhängig von der Rechtslage im betreffenden Land als relevant gelten. Im Gegensatz zu Kriegsverbrechen umfasst dieser Tatbestand auch Taten, die gegen die eigene Bevölkerung gerichtet sind, sofern sie systematisch gegen eine bestimmte Zivilgruppe erfolgen.

Ein Blick auf die historische Entwicklung zeigt, dass bereits die Präambeln der Haager Abkommen von 1899 und 1907 die kriegführenden Parteien dazu anhielten, die „Gesetze der Menschlichkeit“ zu respektieren. Zu dieser Zeit war der Gedanke, solche Verstöße zu kriminalisieren, jedoch noch nicht klar formuliert.¹

Ein zentraler Aspekt des Völkerrechts, insbesondere im Kontext von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ist die Martenssche Klausel. Der deutsche Text des Vorspruchs der Mantelkonvention zur HLKO von 1899 lautet wie folgt:

¹ HLKO 1899, Präambel (Martens-Klausel, IMT-Statut, Art 6 (c); Werle/Jessberger 2020, S 439 – 441.

„So lange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Theile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den von ihnen angenommenen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, die Bevölkerungen und Kriegführenden unter dem Schutze und den herrschenden Grundsätzen des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben (1907): ... wie sie sich ergeben aus)“

Diese Klausel, benannt nach dem russischen Diplomaten Friedrich Martens, stellt einen fundamentalen Bestandteil der HLKO dar, die erstmals 1899 verabschiedet wurde. Die Martenssche Klausel fordert die kriegführenden Parteien auf, die Gesetze der Menschlichkeit und die Prinzipien der Zivilisation zu respektieren, selbst in Situationen, in denen bestehende internationale Gesetze keine spezifischen Regelungen vorsehen.

Die Entstehung der Martensschen Klausel ist eng mit den Bemühungen verbunden, einen rechtlichen Rahmen für die Regelung von Kriegsführungen und den Schutz von Zivilisten zu schaffen. Die Klausel erkennt an, dass es in der Natur des Krieges und der Konflikte oft Umstände gibt, die nicht durch explizite Gesetze abgedeckt sind. In solchen Fällen sollen die Prinzipien der Menschlichkeit und das öffentliche Gewissen als Maßstab dienen. Diese Idee ist revolutionär, da sie über die strikte Anwendung von Gesetzen hinausgeht und ethische Überlegungen in den Vordergrund rückt.

Die Martenssche Klausel hat nicht nur historische Bedeutung, sondern auch einen nachhaltigen Einfluss auf die Entwicklung des Völkerrechts. Sie hat den Weg für die Anerkennung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit geebnet, die nicht nur während eines bewaffneten Konflikts, sondern auch in Friedenszeiten verfolgt werden können.

Der Begriff „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ wurde erstmals im Kontext des Ersten Weltkriegs verwendet, als die internationale Gemeinschaft auf die Massaker an der armenischen Bevölkerung reagierte² – „*crimes against civilization and humanity*“

² HLKO 1899 Präambel; MÜNCH 1976, S 347 – 373.

Diese Ereignisse führten zur Entstehung eines moralischen und politischen Konsenses, dass solche Gräueltaten nicht ungestraft bleiben dürfen.³

Die Martenssche Klausel wurde in den Nürnberger Prozessen nach dem Zweiten Weltkrieg weiter gestärkt, als die internationalen Tribunale begannen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verfolgen und zu ahnden. Die Klausel fungierte dabei als rechtliche und moralische Grundlage, die es ermöglichte, die Täter für ihre Taten zur Verantwortung zu ziehen.

Dies zeigt, wie wichtig die Martenssche Klausel für die Entwicklung internationaler Normen und Standards ist, die den Schutz der Menschenrechte garantieren sollen.⁴

Ein wesentlicher humanitärer Mindestschutz findet sich heute im gemeinsamen Art 3 der Genfer Konventionen 1949. Er verpflichtet alle Konfliktparteien, Personen, die nicht an den Kampfhandlungen teilnehmen – insbesondere Zivilisten – jederzeit human zu behandeln. In Verbindung mit der Martens-Klausel aus der Präambel der Haager HLKO gilt dieser Schutz sogar dort, wo geschriebenes Recht schweigt.

Die Formulierung „crimes against civilization and humanity“ tauchte 1915 erstmals in der Alliierten Erklärung zu den Massakern an der armenischen Bevölkerung auf. Pläne von 1919, solche Taten vor Gericht zu bringen, scheiterten am schwachen Völkerbund. Erst die IMT 1945, (Art 6 lit. c) und das IMTFE 1946, (Art 5 lit. c) machten Verbrechen gegen die Menschlichkeit tatsächlich justiziabel. Diese Entwicklungen sollten verhindern, dass künftige Gräueltaten ungestraft bleiben.⁵

Die völkergewohnheitsrechtliche Strafbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde im Laufe der Zeit, ähnlich wie die Nürnberger Prinzipien, mehrfach bekräftigt. So wurde dieser Tatbestand in den Entwurf des „*Draft Code of Offences Against the Peace and Security of Mankind*“ von 1954 aufgenommen und fand sich in allen nachfolgenden Entwürfen der Völkerrechtskommission wieder.

³ Allied Powers, Joint Declaration on Armenian Massacres, 24.05.1915; BASSIOUNI 1992, S 165 ff.

⁴IMT-Urteil, 01.10.1946, TMWC 22, S 497 f.; MÜNCH 1976, S 365 f.

⁵ SCHABAS 2011, S 371.

Im Jahr 2017 verabschiedete die Völkerrechtskommission 15 Entwurfsartikel, die als Grundlage für ein Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit dienen sollen.⁶

Der Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten relevant. Im Gegensatz zu Kriegsverbrechen schützt er nicht nur die Zivilbevölkerung der gegnerischen Seite, sondern auch die eigene Zivilbevölkerung. Dabei spielt die Staatsangehörigkeit der Opfer sowie der Täter keine Rolle.⁷

Die derzeitige rechtliche Grundlage für die Definition von Verbrechen gegen die Menschlichkeit findet sich im Art 7 des Rom-Statuts.

2.1 Definition im internationalen Recht

Art 7 IStGH- Statut definiert Verbrechen gegen die Menschlichkeit als bestimmte Handlungen, die als Teil eines weit verbreiteten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen werden. Dieser Art listet spezifische Handlungen auf, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelten, darunter Mord, Auslöschung, Versklavung, Folter, sexuelle Gewalt und andere unmenschliche Handlungen, die absichtlich großen Schmerzen oder ernsthafte Körperverletzungen zufügen.

Der Verweis in Art 7 Abs 2 lit. a 1. Halbsatz auf die in Art 7 Abs 1 des IStGH-Statuts genannten Handlungen, die als Einzeltaten betrachtet werden, stellt eine Art Zirkeldefinition dar. Diese Einzeltaten gelten gemäß Art 7 Abs 1 des IStGH-Statuts als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wenn sie im Rahmen eines „ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung“ verübt werden.

Im Gegensatz dazu definiert Art 7 Abs 2 lit. a 1. Halbsatz des IStGH-Statuts einen Angriff auf die Zivilbevölkerung als die wiederholte Begehung dieser Einzeltaten. Somit verweisen beide Bestimmungen wechselseitig aufeinander, ohne dass dies zusätzliche Informationen liefert. Erst Art 7 Abs 2 lit. a 2. Halbsatz des IStGH-Statuts liefert neue Erkenntnisse, indem er feststellt, dass ein Angriff auf die Zivilbevölkerung nur dann gegeben ist, wenn die Einzeltaten im Zusammenhang mit einer staatlichen oder anderweitig organisierten Politik stehen.⁸

⁶ ILC Draft Code of Offences 1954 Art 2; ILC Draft Articles on Crimes against Humanity 2017 (A/72/10), Art 1–15; Werle/Jessberger 2020, S 439 – 441.

⁷ Werle/Jessberger 2020, S 446.

⁸ Schmetterer in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 321a Rz 3.

Die innere Tatseite setzt den Vorsatz gemäß Art 30 des IStGH-Statuts sowohl für die einzelnen Taten, als auch für den funktionalen Gesamtzusammenhang voraus.⁹

Um als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft zu werden, müssen die folgenden wesentlichen Merkmale erfüllt sein:

- **Widerrechtliche Handlung:** Die im Art 7 IStGH Statut aufgeführten Handlungen müssen widerrechtlich und absichtlich sein. Dies bedeutet, dass die Täter die Absicht haben müssen, solche Taten zu begehen, und sie in Kenntnis der Umstände handeln.
- **Angriff gegen die Zivilbevölkerung:** Die Taten müssen Teil eines weit verbreiteten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung sein.

Das Konzept des „Angriffs“ bezieht sich auf einen Gesamtvorgang (*course of conduct*), in den die einzelnen Taten integriert werden müssen.

Ein Ereignis wird dann als tatbestandsrelevant angesehen, wenn es auf die Verletzung menschenrechtlich geschützter Individualinteressen einer Zivilbevölkerung abzielt. Nach Art 7 Abs 2 a des IStGH-Statuts muss ein solcher Vorgang mit der „mehrfachen Begehung“ der in Art 7 Abs 1 genannten Taten verbunden sein (*„course of conduct involving the multiple commission of acts“*).

Die Anforderungen für die mehrfache Begehung sind geringer als die für einen „ausgedehnten“ Angriff. Eine mehrfache Begehung kann sowohl dann bejaht werden, wenn dieselbe Tatbestandsalternative mehrfach verwirklicht wird, als auch wenn unterschiedliche Tatbestandsalternativen zur Anwendung kommen. Der Täter muss dabei nicht selbst mehrfach handeln; bereits eine einzelne Handlung (*single act*), wie beispielsweise eine vorsätzliche Tötung, kann den Tatbestand eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit erfüllen, sofern diese Einzeltat im funktionalen Gesamtzusammenhang steht.¹⁰

Es ist fraglich, ob ein einzelner Vorfall, wie etwa ein „Einmalschlag“, als Angriff im Sinne von Art 7 Abs 1 des IStGH-Statuts betrachtet werden kann, selbst wenn dieser zu zahlreichen Verletzungsfolgen führt. Beispiele hierfür sind das Abwerfen einer Atombombe oder – in Anlehnung an die Ereignisse vom 11. September 2001 – das Steuern eines Flugzeugs auf ein Hochhaus. Diese Annahme kann bejaht werden.

⁹ Werle/Jessberger 2020, S 444.

¹⁰ Werle/Jessberger 2020, S 450.

Die genannten Beispiele verdeutlichen, dass auch ein einmaliger Vorfall in der Lage ist, menschenrechtlich geschützte Individualrechte in einem das gesamte internationale Gemeinschaft betreffende Ausmaß zu verletzen.

Daher sprechen Überlegungen zum Schutzzweck dafür, solche Fälle ebenfalls als Angriffe im Sinne des Tatbestands zu klassifizieren. Die rechtliche Definition des Merkmals in Art 7 Abs 2 a des IStGH-Statuts führt nicht zu einem anderen Ergebnis.¹¹

Zum Begriff Zivilbevölkerung:

Zivilpersonen sind alle Personen, die nicht den bewaffneten Streitkräften angehören und die nicht direkt an den militärischen Handlungen teilnehmen. Zivilpersonen dürfen niemals angegriffen werden und sind zu schonen.¹²

Die frühere Rechtsprechung hat folgerichtig bei der Bestimmung der Zugehörigkeit zur Zivilbevölkerung auf die Schutzbedürftigkeit der Betroffenen abgestellt, die aus ihrer Wehrlosigkeit gegenüber staatlicher, militärischer oder anderweitig organisierter Gewalt resultiert. Demnach gelten alle Personen als Zivilisten, die nicht Teil der organisierten Gewalt ausübenden Macht sind. Entscheidend ist dabei nicht der formale Status, wie beispielsweise die Zugehörigkeit zu bestimmten Streitkräften oder Einheiten, sondern die tatsächliche Rolle der Person zum Zeitpunkt der Tat.¹³

Der Angriff muss entweder weit verbreitet sein, was bedeutet, dass er eine große Anzahl von Menschen betrifft, oder systematisch, was darauf hinweist, dass die Taten nach einem bestimmten Plan oder einer bestimmten Strategie durchgeführt werden.

Während der Verhandlungen zum IStGH wurde frühzeitig beschlossen, dass die Merkmale „ausgedehnt“ und „systematisch“ in den Tatbestand aufgenommen werden sollten. Es gab jedoch Meinungsverschiedenheiten darüber, ob diese beiden Merkmale alternativ oder kumulativ erfüllt sein müssten. Die Gruppe der „*like-minded states*“ sprach sich für eine alternative Verknüpfung aus, während eine Vielzahl anderer Delegationen der Ansicht war, dass beide Merkmale kumulativ vorliegen sollten.

¹¹Kenya Authorization PTC II 31.03.2010 Rn 94; Werle/Jessberger 2020, S 451.

¹² ZP I 1977 Art 50 Abs 1; IKRK, CIHL-Studie 2005, Rule 1; Dörmann 2017, S 133 f.

¹³ ICTY, Kupreškić Trial Judg 14.01.2000 Rn 549; ICTY, Tadić Appeal Judg 15.07.1999 Rn 305; Werle/Jessberger 2020, S 447.

Die Gruppe der *like-minded states* – bestehend u. a. aus Kanada, Deutschland, den nordischen Staaten, Australien, Neuseeland und mehreren lateinamerikanischen Staaten. Letztendlich wurde die alternative Verknüpfung akzeptiert, jedoch mit der Bedingung, dass die rechtliche Definition des „Angriffs gegen die Zivilbevölkerung“ in Art 7 Abs 2 lit. a des IStGH-Statuts um das darin enthaltene „Politikelement“ ergänzt wird.¹⁴

Das Merkmal des ausgedehnten Angriffs beschreibt ein quantitatives Element der Gesamtvergehen, das jedoch auch Rückschlüsse auf die Schwere des Unrechts zulässt. Die Ausdehnung des Angriffs kann sich zunächst aus der geografischen Reichweite ergeben. Eine solche räumliche Ausdehnung ist jedoch nicht zwingend erforderlich, um das Merkmal zu erfüllen. Vielmehr kann die Ausgedehntheit des Angriffs auch durch die Anzahl der betroffenen Opfer bestimmt werden.

Das Kriterium des „systematischen“ Angriffs hat eine qualitative Dimension. Es bezieht sich auf die Art der begangenen Gewalttaten: Es ist notwendig, dass ein gewisses Maß an Organisation und Planung bei der Durchführung der Taten vorhanden ist. Die Verletzungen der individuellen Interessen müssen einem erkennbaren Muster folgen. Daher fallen spontane und isolierte Gewalttaten nicht unter den Anwendungsbereich des Tatbestands.

Laut Art 7 Abs 1 des IStGH-Statuts müssen die Merkmale „ausgedehnt“ und „systematisch“ zwar alternativ vorliegen, jedoch wird in der völkerstrafrechtlichen Praxis häufig festgestellt, dass beide Merkmale erfüllt sind. Die Begriffe „ausgedehnt“ und „systematisch“ beziehen sich lediglich auf den Angriff als Teil der Gesamttat, während sie nicht zwingend auf die einzelnen Taten zutreffen müssen.¹⁵

Bei den Verhandlungen in Rom wurde entschieden, dass die Merkmale „ausgedehnt“ und „systematisch“ alternativ und nicht kumulativ verknüpft werden sollten. Als Kompromiss wurde eine rechtliche Definition des „Angriffs gegen die Zivilbevölkerung“ eingeführt, die ein „Politikelement“ beinhaltet. Dieses Element gilt sowohl für den ausgedehnten, als auch für den systematischen Angriff.

Gemäß Art 7 Abs 2 lit. a des IStGH-Statuts muss der Angriff gegen die Zivilbevölkerung „in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff anstrebt“, erfolgen. Diese Formulierung wurde stark von dem Draft Code von

¹⁴ Schabas, 2016 Rn. 27

¹⁵ PrepCom, Summary Records, SR.14 (23.06.1998) Rn 16 ff.; ICTY, Kordić Appeal Judg 17.12.2004 Rn 94; ICC, Bemba Confirmation 15.06.2009 Rn 83; WERLE/JESSBERGER 2020, S 452 f.

1996 beeinflusst, der eine Anstiftung oder Anleitung durch eine Regierung, Organisation oder Gruppe als Voraussetzung für den Tatbestand festlegte. Frühere Definitionen, wie sie in den IMG, des ICTY oder des ICTR zu finden sind, kamen ohne ein solches Element aus. Dennoch basierten die in der Vergangenheit verurteilten Verbrechen gegen die Menschlichkeit meist auf einer verbrecherischen staatlichen Politik. Es blieb jedoch unklar, ob das Politikelement lediglich eine typische Erscheinungsform von Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, oder ob es eine notwendige Voraussetzung für den Tatbestand ist.¹⁶

Die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe vertraten anfänglich die Ansicht, dass die einzelnen Tathandlungen einem festgelegten Plan oder einer bestimmten Politik folgen müssen, gestützt auf den Kommentar der Völkerrechtskommission zum Draft Code von 1996. Mit der Entscheidung der Rechtsmittelkammer im Fall Kunarac et al gab es jedoch einen Richtungswechsel, und die Ad-hoc-Gerichte kamen zu dem Schluss, dass ein Plan- oder Politik-Element nicht zwingend erforderlich sei, da dafür im Völkergewohnheitsrecht keine Basis vorhanden sei. Die Existenz eines Plans oder einer Politik könnte allenfalls für den Nachweis eines systematischen oder ausgedehnten Angriffs von Bedeutung sein. Für die Auslegung des nach dem IStGH-Statut erforderlichen Politikelements sind die Kriterien der früheren Rechtsprechung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs weiterhin relevant. Das Merkmal „Politik“ erfordert keine formalen programmatischen Festlegungen, sondern ist im weiteren Sinne als geplante, geleitete oder organisierte Durchführung von Taten zu verstehen, die sich von spontanen und isolierten Gewaltausbrüchen abheben. Eine solche Politik muss nicht explizit dokumentiert oder in allen Einzelheiten ausgeführt sein, und es ist nicht notwendig, dass sie auf höchster Ebene festgelegt wird. Entscheidend ist, dass der Angriff auf eine Zivilbevölkerung das eigentliche Ziel dieser Politik darstellt.¹⁷

Das Vorhandensein des Politikelements ergibt sich aus den Gesamtumständen, wobei bedeutende Hinweise aus tatsächlichen Ereignissen, politischen Programmen, öffentlichen Äußerungen, Propaganda oder dem Aufbau politischer und administrativer Strukturen abgeleitet werden können. Die Verantwortung für die Politik liegt bei einer bestimmten Einheit, sei es ein Staat oder eine Organisation. Der Begriff „Staat“ ist funktional zu verstehen und umfasst neben den 194 anerkannten Staaten auch stabilisierte politische Einheiten, die de

¹⁶ PrepCom SR.14 (23.06.1998) Rn 20 ff.; ILC Draft Code 1996 Art 18; Werle/Jessberger 2020, S 453 f.

¹⁷ ICTY, Tadić Trial Judg 07.05.1997 Rn 654; ICTY, Kunarac Appeal Judg 12.06.2002 Rn 98; Werle/Jessberger 2020, S 453.

facto ein Gebiet kontrollieren und Regierungsfunktionen ausüben, wie beispielsweise Abchasien, Bergkarabach oder Nordzypern.¹⁸

Die Bedeutung des Politikelements beschränkt sich auf das Merkmal eines „systematischen Angriffs“. Dies wurde auch vom Internationalen Strafgerichtshof in seinen relevanten Urteilen bestätigt. Im Kontext von ausgedehnten Angriffen bringt das Politikelement jedoch eine zusätzliche qualitative Dimension mit sich. Ein „ausgedehnter“ Angriff auf eine Zivilbevölkerung wird daher nur dann als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Art 7 des IStGH-Statuts eingestuft, wenn er im Rahmen oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation erfolgt. Gleichzeitig schließt das Politikelement Handlungen von Einzelpersonen aus.¹⁹

Die Definition von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im IStGH-Statut ist entscheidend, da sie eine rechtliche Grundlage für die Verfolgung dieser schwerwiegenden Straftaten auf internationaler Ebene bietet. Sie hat auch dazu beigetragen, das Bewusstsein für die Notwendigkeit zu schärfen, solche Verbrechen zu verhindern und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.²⁰

Die rechtlichen und praktischen Herausforderungen bei der Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit bleiben jedoch bestehen.

Oft sind nationale Justizsysteme nicht in der Lage oder nicht bereit, diese Verbrechen angemessen zu verfolgen, was zu einer Kultur der Straflosigkeit führt. Daher ist die Rolle internationaler Institutionen, wie des IStGH, von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass diese Verbrechen geahndet werden und die Opfer Gerechtigkeit erfahren.²¹

2.2 Charakteristika und Beispiele von Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Die deutsche Bezeichnung für die Straftat „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ ist eine weit verbreitete, jedoch ungenaue Übersetzung des englischen Begriffs „*crimes against humanity*“.

Dieser Terminus wurde erstmals im Londoner Statut zur Errichtung des Nürnberger Kriegsverbrechertribunals verwendet und beschreibt Verbrechen von solch gravierendem

¹⁸ ICC, Bemba Confirmation 15.06.2009 Rn 83; ICTY, Kordić Appeal Judg 17.12.2004 Rn 94; WERLE/JESSBERGER 2020, S 456.

¹⁹ ICC, Kenya Authorization PTC II 31-03-2010 Rn 94; ICC, Gbagbo Confirmation PTC I 12-06-2014 Rn 215; Werle/Jessberger 2020, S 460.

²⁰ Schabas 2017, S 45 ff.

²¹ Mégret 2016, S 1 – 30.

Ausmaß, dass sie die gesamte Menschheit bedrohen. Die Übersetzung des englischen Begriffs „*humanity*“ als „Menschlichkeit“ erweist sich als verharmlosend; eine präzisere Übersetzung wäre „Verbrechen gegen die Menschheit“. Trotz dieser Ungenauigkeit hat sich der Begriff „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ in der Fachliteratur und der juristischen Praxis etabliert.²²

Verbrechen gegen die Menschlichkeit zeichnen sich durch spezifische Merkmale aus, die sie von anderen Straftaten unterscheiden. Diese Charakteristika sind entscheidend für die rechtliche Einordnung und die internationalen Bemühungen um ihre Verfolgung. Zu den wichtigsten Charakteristika gehören:

2.2.1. Systematik und Weitverbreitung

Ein zentrales Merkmal von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist die systematische und weit verbreitete Durchführung der Taten. Dies bedeutet, dass die Verbrechen nicht isoliert oder zufällig sind, sondern Teil eines größeren Angriffs auf eine Zivilbevölkerung. Die systematische Natur dieser Angriffe kann durch die Planung und Organisation, die hinter den Verbrechen stehen, belegt werden. Beispielsweise wurden während des Völkermords in Ruanda 1994 Massenmorde an der Tutsi-Bevölkerung systematisch organisiert und durchgeführt, was als klassisches Beispiel für ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit angesehen wird²³.

2.2.2. Zielgerichtetheit

Verbrechen gegen die Menschlichkeit richten sich gezielt gegen eine bestimmte Gruppe von Menschen, sei es aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, politischen Überzeugungen, Religion oder ihres Geschlechts. Diese Zielgerichtetheit ist ein weiteres charakteristisches Merkmal, das die Taten von anderen Formen der Gewalt unterscheidet. Ein Beispiel hierfür ist der Holocaust, bei dem Millionen von Juden sowie andere Minderheiten aufgrund ihrer Identität verfolgt und ermordet wurden.²⁴

2.2.3. Schwere der Taten

Die Taten, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit klassifiziert werden, sind von erheblichem Ausmaß und verursachen schwerwiegende physische und psychische Schäden. Dazu gehören nicht nur Mord und Folter, sondern auch sexuelle Gewalt und Versklavung. Diese Taten haben oft langfristige Auswirkungen auf die Überlebenden und die betroffenen

²² IMT-Statut 1945 Art 6 c; Schmetterer in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 321a Rz 2.

²³ ICTR, Akayesu Trial Judg 02.09.1998 Rn 580 ff.; ICTR, Kayishema/Ruzindana Trial Judg 21.05.1999 Rn 123 ff.; Müller 2010, S 684 ff.

²⁴ IMT-Statut 1945 Art 6 (c); IMT 01.10.1946, TMWC 22, 497; Werle/Jessberger 2020, S 432.

Gemeinschaften. Ein Beispiel für solche schweren Taten ist die systematische sexuelle Gewalt, die während des Bosnienkriegs in den 1990er Jahren begangen wurde, als Tausende von Frauen und Mädchen Opfer von Vergewaltigungen wurden, die als Teil einer Strategie zur ethnischen Säuberung durchgeführt wurden.²⁵

2.2.4. Die Rolle der UN

Die UN spielen eine zentrale Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte sowie bei der Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Durch ihre verschiedenen Organe, einschließlich des Sicherheitsrates und des Menschenrechtsrates, setzen die UN internationale Standards und Normen und überwachen deren Einhaltung.

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: Der Sicherheitsrat hat die Befugnis, Maßnahmen zu ergreifen, um die internationale Sicherheit zu wahren und kann Resolutionen verabschieden, die auf die Verhinderung oder Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit abzielen. In bestimmten Konfliktsituationen kann der Sicherheitsrat internationale Ermittlungen anordnen oder spezielle Tribunale einrichten, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Beispiele hierfür sind die Errichtung der ICTY und ICTR, die beide von den UN ins Leben gerufen wurden, um die Verbrechen in diesen Konflikten zu verfolgen. Die Schaffung dieser ad-hoc-Gerichte stellt einen bedeutenden Schritt in Richtung einer effektiven globalen Rechtsdurchsetzung dar und zeigt, wie die Staatengemeinschaft versucht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Griff zu bekommen.²⁶

Menschenrechtsrat: Der UNHRC hat eine wesentliche Funktion bei der Analyse von Fällen, in denen schwerwiegende und systematische Menschenrechtsverletzungen auftreten. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Bewertung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, um sicherzustellen, dass solche gravierenden Verstöße angemessen behandelt werden. Ein zentrales Prinzip des Rates ist die Universalität der Menschenrechte. Die Resolution 60/251, die den Menschenrechtsrat ins Leben rief, betont, dass alle Menschenrechte untrennbar miteinander verbunden sind. Dies bedeutet, dass die Achtung der Menschenrechte in allen Ländern gefördert werden sollte, unabhängig von deren politischen oder kulturellen Rahmenbedingungen. Ein weiteres wichtiges Mandat des Rates besteht darin, regelmäßige, universelle Überprüfungen der Menschenrechtssituation in allen Mitgliedstaaten durchzuführen. Diese Bewertungen sind darauf ausgelegt, sicherzustellen, dass die Staaten

²⁵ ICTY, Kunarac Trial Judg 22.02.2001 Rn 586 ff.; ICTY, Kunarac Appeal Judg 12.06.2002 Rn 128 ff.; Mégret 2016, S 1 – 30.

²⁶ UN-Charta 1945 Art 39 f.; UN-Sicherheitsrat, Resolution 827 (25.05.1993) ICTY; UN-Sicherheitsrat, Resolution 955 (08.11.1994) ICTR.

ihren Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte nachkommen und mögliche Verstöße frühzeitig erkannt werden.²⁷

UN-Sonderberichterstatter: Die UN haben auch Sonderberichterstatter benannt, die im Rahmen eines Mandats der UN ernannt werden. Sie engagieren sich ehrenamtlich in spezifischen Themenbereichen. Diese Berichterstatter spielen eine wichtige Rolle bei der Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen und der Sensibilisierung der internationalen Gemeinschaft für Verbrechen gegen die Menschlichkeit.²⁸

2.2.5. Beispielhafte Fälle

I. ICTY:

Am 22. Februar 1993 verabschiedete der UN-Sicherheitsrat die Resolution 808, die die Errichtung eines internationalen Straftribunals für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) beschloss.

Mit diesem Schritt übernahm der Sicherheitsrat eine historisch und völkerrechtlich beispiellose Rolle als Begründer eines solchen Gerichts. Das ad-hoc-Tribunal, das in Den Haag ansässig ist, war das erste unabhängige Kriegsverbrechergericht, das unter dem Mandat der Vereinten Nationen eingerichtet wurde. Bis heute wurden über 160 Personen angeklagt, darunter auch hochrangige Regierungsvertreter, Parteiführer und Militärs. Der Sicherheitsrat hatte das Ziel, die Mängel und Probleme des Nürnberger Prozesses zu vermeiden. Um den Vorwurf der „Siegerjustiz“ zu umgehen, wurde das Richterkollegium mit internationalen Juristen besetzt.

Darüber hinaus stützte sich der ICTY auf das Völkergewohnheitsrecht, um das Prinzip des Rückwirkungsverbots zu respektieren. Die Hauptaufgabe des Tribunals war es, die Verantwortlichen für die Kriegsverbrechen, die während der Konflikte von 1991 bis 2001 begangen wurden, zur Rechenschaft zu ziehen. Da die Auseinandersetzungen zum Zeitpunkt der Gründung des Tribunals noch andauerten, hatte das Tribunal auch eine präventive Funktion, indem es darauf abzielte, mögliche zukünftige Verbrechen durch seine Urteile abzuschrecken.

Bereits im Jahr 1988 begannen verschiedene ethnische Gruppen innerhalb Jugoslawiens, ihre Unabhängigkeit zu fordern. Zu Beginn der 1990er - Jahre wurde der jugoslawischen Bundesregierung ein Vorschlag für eine konföderale Struktur unterbreitet, die die Republiken

²⁷ UN-HRC Res 5/1 (18.06.2007).

²⁸ UN-GA Res 60/251; UN-HRC Res 5/1, OHCHR, Special Procedures Factsheet (Abruf 09.07.2025).

Serbien, Slowenien, Kroatien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina umfassen sollte. Die zentralistische Regierung in Jugoslawien, die stark von großserbischen Nationalisten beeinflusst war, lehnte diesen Vorschlag jedoch ab.

Im Jahr 1991 erklärten sowohl Slowenien als auch Kroatien nach ihren ersten freien Wahlen ihre Unabhängigkeit. In der Folge versuchte die jugoslawische Regierung, die Einheit des Landes mit militärischen Mitteln aufrechtzuerhalten. Der erste bewaffnete Konflikt brach in Slowenien aus, welches am 25. Juni 1991 seine Unabhängigkeit von der Sozialistischen Republik Jugoslawien erklärte. Dies führte zu militärischen Auseinandersetzungen zwischen der JNA und den slowenischen Territorialverteidigungskräften – welche aus ehemaligen Soldaten der JNA bestanden, die sich der neuen slowenischen Armee angeschlossen hatten – sowie der slowenischen Polizei. Diese Konflikte waren jedoch relativ kurz und endeten bereits im Dezember 1991 mit der Anerkennung der Unabhängigkeit Sloweniens durch die Europäische Gemeinschaft am 15.01.1992.²⁹

Die zweite Phase des Krieges betraf die Auseinandersetzungen zwischen der jugoslawischen Volksarmee, die von serbischen Milizen in Krajina sowie Ost- und Westslawonien unterstützt wurde, und der neu gegründeten kroatischen Armee. Dieser Konflikt begann bereits im März 1991. Nachdem Kroatien am 25. Juli 1991 seine Unabhängigkeit erklärt hatte, dauerten die militärischen Auseinandersetzungen bis nach November 1991 an. Zwar zog sich die JNA formell aus Kroatien zurück, doch unterstützte sie weiterhin die neugegründete Armee der „Republik Serbische Krajina“.³⁰

In Bosnien-Herzegowina war die Situation einzigartig, da keine ethnische Gruppe eine deutliche Mehrheit besaß. Der bewaffnete Konflikt entstand aus dem Bestreben der verschiedenen Nationalitäten – Serben, Bosnier und Kroaten – die Kontrolle über ihre jeweiligen Territorien zu erlangen. Die Bildung einer gemeinsamen nationalen Identität erwies sich als unmöglich, während die Zusammenarbeit an dem Bestreben jeder Gruppe scheiterte, die dominante Kraft im Land zu sein. Um ihre territorialen Ansprüche durchzusetzen, kam es zu gravierenden Kriegsverbrechen.³¹

Im Verlauf des Krieges wuchs der Drang nach ethnischer Homogenität, insbesondere unter den serbischen Kräften in den eroberten Regionen. Dies führte zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen, darunter Folter, Vergewaltigungen, Vertreibungen,

²⁹ UN-SC Res 808 (22.02.1993); UN-SC Res 827 (25.05.1993) Ann. Statut ICTY; Heinsch 2007, S 51 f.

³⁰ Ahlbrecht 1999, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, S 233.

³¹ UN-Doc. S/1994/674 Rz 37; ICTY, Tadić Appeal Judg 15-07-1999 Rn 148; ICTY, Tadić Trial Judg 07.05.1997 Rn 623 ff.; Heinsch 2007, S 54 f.

massenhafte Internierungen und ethnische Säuberungen, die schließlich in Massenmorden gipfelten. Auch die anderen Konfliktparteien versuchten, ihre territorialen Ansprüche zu untermauern, was in Bosnien-Herzegowina zur Bildung von drei weitgehend ethnisch homogenen Gebieten führte, die sich in zwei politische Einheiten gliederten: die bosnisch-kroatische Föderation und die serbische Republik.³²

Am 21. November 1995 unterzeichneten die Präsidenten von Serbien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina nach fast drei Wochen Verhandlungen in Dayton, Ohio das „Dayton Peace Agreement“, das am 14. Dezember 1995 in Paris feierlich ratifiziert wurde. Dieses Abkommen erklärte Bosnien-Herzegowina zu einem Staat, der aus drei Volksgruppen besteht und aus zwei rechtlichen Einheiten, der kroatischen Föderation und der serbischen Republik, gebildet wird.³³

Nachdem der UN-Sicherheitsrat mehrere Berichte über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht erhalten hatte, forderte er wiederholt einen Waffenstillstand und die Beendigung dieser Verstöße.

In zahlreichen Resolutionen wurde auf das Völkerstrafrecht hingewiesen, wobei insbesondere Resolution 764, die am 13. Juli 1992 verabschiedet wurde, heraussticht. In dieser Resolution betonte der Sicherheitsrat, dass Personen, die gegen die Genfer Abkommen verstoßen, zur Rechenschaft gezogen werden müssten. Zuvor hatten die Resolutionen lediglich allgemein auf Menschen- und Minderheitenrechte verwiesen.

Aufgrund der zunehmenden Berichte über ethnische Säuberungen erließ der Sicherheitsrat am 13. August 1992 die Resolution 771, in der er diese Verbrechen verurteilte und die Konfliktparteien aufforderte, sich an die Vorgaben der Resolution zu halten. Zudem forderte er alle Staaten und humanitäre Organisationen auf, Beweismaterial zu sammeln, das von einer unabhängigen Expertenkommission, die am 6. Oktober 1992 mit Resolution 780 eingesetzt wurde, untersucht werden sollte.

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen unterstützte den Sicherheitsrat in dem Bestreben, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Der erste Bericht der

³² UN-Doc. S/1994/674 Rz 150–160; ICTY, Krstić Trial Judg 02.08.2001 Rn 530 ff.; Ahlbrecht 1999, S 234; Heinsch 2007, S 57.

³³ General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegovina, 14.12.1995, UN-Doc. A/50/790–S/1995/999; Heinsch 2007, S 57.

Expertenkommission bestätigte zahlreiche Verstöße gegen das Völkerrecht, darunter Genozid, Folter und Vergewaltigung.³⁴

In der Folge wurden erste Überlegungen angestellt, ein Internationales Gericht zu gründen, um diese Verbrechen zu ahnden. Der damalige Generalsekretär Boutros-Ghali wurde mit der Ausarbeitung und Planung dieses Projekts beauftragt, wobei er auch die Meinungen der Mitgliedstaaten berücksichtigen sollte. Am 3. Mai 1993 empfahl er dem Sicherheitsrat die Gründung eines Internationalen Strafgerichtshofs. Daraufhin setzte der Sicherheitsrat am 25. Mai 1993 mit Resolution 827³⁵ das „Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“ ein. Dies geschah unter Bezugnahme auf Kapitel VII der UN-Charta und verfolgte das Ziel, das Völkerstrafrecht entscheidend weiterzuentwickeln. Anders als beim Nürnberger Militärtribunal war die Gründung des neuen Tribunals nicht von einem ratifikationsbedürftigen Vertrag abhängig, sondern wurde als eine Maßnahme zur Friedenssicherung durch den Sicherheitsrat initiiert. Allerdings wurde die Rechtmäßigkeit dieser Resolution des Sicherheitsrats als Grundlage für die Schaffung des Gerichtshofs kontrovers diskutiert. Es gab keine Bestimmung in der UN-Charta, die dem Sicherheitsrat ausdrücklich die Einrichtung judikativer Organe gestattete oder verbot. Ein zentraler Kritikpunkt war der Eingriff in die Souveränität der Staaten. Zudem wurde argumentiert, dass es die Aufgabe der Vollversammlung sei, langfristige und präventive politische Maßnahmen zur Erreichung der Ziele zu bestimmen, die der Sicherheitsrat gemäß Kapitel VII der UN-Charta zur Verhinderung oder Beendigung von Aggressionen und Friedensstörungen festlegt. Dennoch war die vorherrschende Meinung, dass der Sicherheitsrat im Rahmen seiner Befugnisse gemäß Kapitel VII handelte, als er den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien einsetzte, da er ermächtigt ist, geeignete Maßnahmen zur Friedenssicherung zu ergreifen, auch wenn diese in die Souveränität der Staaten eingreifen.³⁶

Das ICTY setzt sich aus einem Gericht, einer Anklagebehörde und einer Verwaltungseinheit zusammen. Zunächst bestand das Gericht aus zwei Strafkammern, doch aufgrund der steigenden Zahl an Inhaftierten sah sich der Sicherheitsrat gezwungen, eine dritte Kammer einzurichten. Entscheidungen über Berufungen werden von einer speziellen Berufungskammer getroffen. Anders als der Internationale Gerichtshof, der in erster und letzter

³⁴ Ahlbrecht 1999, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, S 235 f
Heinsch 2007, S 58.

³⁵ UN-SG Report A/47/935-S/25704 (03.05.1993);

³⁶ UN-SG Report A/47/935-S/25704 (03-05-1993); Ahlbrecht 1999, 236 ff.; Roggemann 1998, 64 f.; Kugler 2007, S 43 f.

Instanz tätig ist, fungiert das ICTY als Individualstrafgericht und ist in zwei Instanzen organisiert.³⁷

Der Prozess gegen Slobodan Milošević (Präsident der Bundesrepublik Jugoslawien) vor dem ICTY begann am 12. Februar 2002; die Anklagen zu Kosovo, Kroatien und Bosnien wurden zu einem Verfahren mit insgesamt 66 Tatpunkten verbunden. Nach Abschluss der Beweisführung der Anklage wies die Kammer am 16. Juni 2004 den von der Verteidigung gestellten Freispruchsantrag zurück und hielt fest, dass die vorliegenden Beweise – ihre Richtigkeit unterstellt – eine Verurteilung tragen könnten; einzelne Vorwürfe wurden ausgeschieden. Nach dem Tod des Angeklagten am 11. März 2006 beendete das Tribunal das Verfahren am 14. März 2006 ohne Sachurteil.³⁸

II .Völkermord in Ruanda:

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda, der in Arusha, Tansania, ansässig ist, wurde am 8. November 1994 durch die Resolution 955 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ins Leben gerufen. Seine Hauptaufgabe bestand darin, die für den Völkermord in Ruanda sowie andere Verletzungen des humanitären Völkerrechts Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Die Gründung dieses Gerichtshofs ähnelt der des Jugoslawientribunals, da auch hier eine Intervention des Sicherheitsrates gemäß Kapitel VII der UN-Charta erforderlich war.

In seinem ersten Urteil, das am 2. September 1998 verkündet wurde, wurde der ruandische Staatsbürger Jean-Paul Akayesu wegen Völkermords und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu lebenslanger Haft verurteilt. Dieses Urteil war bemerkenswert, da es das erste Mal war, dass eine Person von einem internationalen Gericht wegen Völkermords verurteilt wurde. Mit der Schaffung des Gerichtshofs wurde auf internationaler Ebene ernsthaft versucht, die individuelle strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen das Kriegsvölkerrecht, selbst in einem nationalen Konflikt, voranzutreiben.³⁹

³⁷ ICTY-Statut (Annex zu UN-SC Res 827, Art 11–12); UN-SC Res 1166 (13.05.1998) Rz 1; Roggemann 1998, 66 – 68; Ahlbrecht 1999, S 288 f.

³⁸ ICTY, IT-02-54 – Milošević, Case Information Sheet (66 counts; trial start 12-02-2002), https://www.icty.org/en/case/slobodan_milosevic (Abruf 08.07.2025); Case Information Sheet (PDF), https://www.icty.org/x/cases/slobodan_milosevic/cis/en/cis_milosevic_slobodan_en.pdf (Abruf 08.07.2025); Decision on Motion for Judgement of Acquittal 16.06.2004, IT-02-54-T; Order Terminating the Proceedings 14.03.2006, IT-02-54-T.

³⁹ UN-SC Res 955; ICTR, Akayesu Trial Judg 02.09.1998; Cassese 2003, S 45 – 47.

Der Konflikt in Ruanda war geprägt von Spannungen zwischen den Hutu und den weniger zahlreich vertretenen Tutsi, die über Jahrhunderte hinweg eine gemeinsame Nation mit ähnlicher Sprache, Kultur und Weltanschauung bildeten. Während der belgischen Kolonialherrschaft wurde die Tutsi-Bevölkerung durch den Einfluss der katholischen Kirche begünstigt, was ihnen die Kontrolle über das Land ermöglichte. In der Folge erhob sich 1959 die neu gegründete Hutu-Befreiungspartei gegen die Tutsi-Herrschaft, was zu zahlreichen Tötungen und Fluchten unter den Tutsi führte. Den geflüchteten Tutsi wurde oft die Rückkehr verwehrt. Zudem erlebte Ruanda ab Mitte der 1980er Jahre einen dramatischen wirtschaftlichen Rückgang. In den 1990er Jahren standen sich die Regierungstruppen Ruandas und die FPR gegenüber, die 1979 von im Exil lebenden Ruandern, überwiegend Tutsi, gegründet worden war. Die ersten Gefechte brachen im Oktober 1990 an der Grenze zu Uganda aus. Bis dahin konnte die Hutu-dominierte Regierung die FPR in Schach halten, doch es kam immer wieder zu Konflikten. Verhandlungen, die seit 1990 stattfanden und von der OAU sowie Tansania unterstützt wurden, scheiterten. Im August 1993 wurde in Arusha ein Friedensabkommen unterzeichnet, dessen Umsetzung jedoch von den Konfliktparteien eine Überwachung durch eine neutrale internationale Friedenstruppe verlangte. Infolgedessen wurde am 5. Oktober 1993 die UNAMIR, eine Hilfsmission der Vereinten Nationen, ins Leben gerufen, deren ursprünglicher Einsatz auf ein halbes Jahr begrenzt war, jedoch mehrfach verlängert wurde, bis das Mandat am 8. März 1996 endete. Leider blieben die Friedensbemühungen erfolglos, und die Umsetzung des Abkommens kam nicht voran, was Anfang 1994 zu erneuten gewaltsamen Auseinandersetzungen führte. Der Abschuss des Flugzeugs im April 1994, in dem der ruandische Präsident Habyarimana und der burundische Präsident Ntaryarima saßen, führte zur Bildung einer Übergangsregierung und löste eine Welle von Morden und Massakern im ganzen Land aus. Berichten zufolge waren dabei vor allem Tutsi das Ziel, aber auch gemäßigte Hutu, die das Friedensabkommen unterstützten, wurden systematisch getötet. Zwischen April und Juli 1994 wurden schätzungsweise 500.000 – 800.000 Menschen ermordet, während fast eine Million Hutu nach Tansania, Zaire und Burundi flohen. Im Juli 1994 übernahm die FPR die Kontrolle über Ruanda, erklärte am 18. Juli 1994 den Krieg für beendet und setzte am folgenden Tag eine neue Regierung ein.⁴⁰

Nur ein Jahr nach der Gründung ICTY reagierte der Sicherheitsrat auf die Berichte über Massaker, Misshandlungen und Vertreibungen in Ruanda mit der Einrichtung eines weiteren internationalen Gerichtshofs. Der ICTR ist, ähnlich wie das ICTY, ein Ad-hoc-Tribunal mit begrenzter territorialer und zeitlicher Zuständigkeit. Auf Antrag der neuen ruandischen

⁴⁰ UN-Doc. S/1994/1405 Rz 32–40; UN-SC Res 872 (05.10.1993); Ruxton 1996, S 225 f.; Heinsch 2007, S 76.

Regierung, die auch am Entwurf des Statuts beteiligt war, wurde das Ruandatribunal am 8. November 1994 durch die Resolution 955 des Sicherheitsrats ins Leben gerufen. Wie bei der Gründung des ICTY stellte auch die Errichtung des ICTR eine rechtliche Intervention gemäß Kapitel VII der UN-Charta dar. Die USA hatten zunächst einen Vorschlag eingereicht, der lediglich die Zuständigkeit des ICTY auf Ruanda ausdehnen sollte. Dieser Plan wurde jedoch von mehreren Mitgliedern des Sicherheitsrats abgelehnt, da man befürchtete, dass eine solche Erweiterung langfristig zur Schaffung eines ständigen Internationalen Strafgerichts führen könnte. Trotz ihrer Bereitschaft zur Zusammenarbeit stimmte Ruanda gegen die Resolution des Sicherheitsrats. Dies geschah jedoch nicht aus grundsätzlicher Ablehnung des Tribunals, sondern weil man der Meinung war, dass der festgelegte Zeitraum von 1. Januar bis 31. Dezember 1994 zu kurz sei, um auch vorbereitende Handlungen, die teilweise bereits 1990 stattfanden, zu berücksichtigen. Zudem wurde bemängelt, dass zwei Strafkammern nicht ausreichen würden, um alle Anklagen zu bearbeiten.⁴¹

Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda orientiert sich weitgehend am Statut des ICTY. Gemäß Art 10 des ICTR-Statuts setzt sich das Tribunal aus drei Organen zusammen: der Anklagebehörde, der Gerichtskanzlei und drei, ursprünglich zwei, Strafkammern.⁴² Zu Beginn war der Ankläger des Jugoslawientribunals auch für das Ruandatribunal zuständig. Diese Regelung wurde jedoch am 28. August 2003 durch die Resolution 1503 geändert, sodass die beiden Positionen voneinander getrennt wurden. Die Aufgaben der Anklagebehörde des ICTR sind in Art 15 des ICTR-Statuts festgelegt und entsprechen weitgehend den Aufgaben der Anklagebehörde des ICTY.⁴³

III. Nürnberger Prozesse:

Die Nürnberger Prozesse, die nach dem Zweiten Weltkrieg stattfanden, sind ein weiterer bedeutender Präzedenzfall in der internationalen Strafjustiz. Diese Prozesse wurden 1945-1946 durchgeführt und verfolgten führende Nationalsozialisten wegen Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Nürnberger Prozesse führten zur Schaffung grundlegender Prinzipien des internationalen Strafrechts, wie der individuellen strafrechtlichen Verantwortung, und legten den Grundstein für zukünftige internationale Gerichte.⁴⁴

⁴¹ UN-SG Report A/47/935-S/25704 (03.05.1993); UN-SC Res 955 (08.11.1994); Roggemann 1998, 156 f., 158; Ahlbrecht 1999, 305; Kugler 2007, S 23-49.

⁴² Ahlbrecht 1999, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, S 323.

⁴³ UN-SC Res 1503 (28-08-2003) S/RES/1503; ICTR-Statut, Art 15 (Annex zu UN-SC Res 955 (1994).

⁴⁴ Heller 2019, The Nuremberg Trials: A Historical Perspective, S 53-74.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs stellte sich die internationale Gemeinschaft der Herausforderung, die Verantwortlichen für die schrecklichen Verbrechen, die während des Krieges begangen wurden, zur Rechenschaft zu ziehen.

Der IMT wurde durch das Londoner Abkommen vom 8. August 1945 ins Leben gerufen, das die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung der Prozesse festlegte. Der sollte die Hauptverantwortlichen für die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor Gericht stellen und ein Verfahren schaffen, das die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Fairness respektierte.⁴⁵

Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher setzte sich im Wesentlichen aus zwei miteinander verbundenen Verfahren zusammen: einem politischen Prozess, der sich mit Verbrechen gegen den Frieden beschäftigte, und einem Mordprozess, der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit betraf. Für die Amerikaner hatte der politische Teil besondere Bedeutung, da sie bestrebt waren, die Grundlagen für ein neues Völkerrecht zu schaffen. Insgesamt wurden 24 führende Mitglieder der NS-Führung angeklagt, wobei nur 21 tatsächlich vor Gericht erschienen. Ein Angeklagter nahm sich vor dem Prozess das Leben, ein weiterer war nicht verhandlungsfähig, und ein dritter wurde fälschlicherweise für noch am Leben gehalten. Die Anklage umfasste drei Hauptverbrechen: „Verbrechen gegen den Frieden“, „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. In den Urteilen wurden 22 Entscheidungen gefällt, darunter 12 Todesurteile, sieben Haftstrafen und drei Freisprüche. Darüber hinaus wurden die nationalsozialistischen Organisationen als verbrecherische Vereinigungen eingestuft. In 12 weiteren Prozessen, die ausschließlich von den USA durchgeführt wurden, wurden insgesamt 177 weitere Angeklagte verurteilt.⁴⁶

Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher begann am 20. November 1945 und erstreckte sich über fast ein Jahr. In diesem Verfahren wurden 22 Einzelpersonen sowie sieben Organisationen angeklagt. Die Anklagepunkte umfassten: 1. Gemeinsamer Plan oder Verschwörung, 2. Verbrechen gegen den Frieden, 3. Kriegsverbrechen und 4. Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese Punkte basierten auf Art 6 des Statuts des IMT, der die Handlungen auflistete, die als Verbrechen anerkannt wurden und für die der IMT zuständig war, einschließlich Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die alliierten Nationen, darunter die USA, Frankreich, die UdSSR und Großbritannien, entsandten jeweils einen Richter sowie einen Stellvertreter und stellten eigene Anklagevertreter zur Verfügung. Den Angeklagten wurde die Möglichkeit gegeben, ihre

⁴⁵ IMT-Statut 1945 Art 1; GORDON 2016, S 17 f.

⁴⁶ IMT-Urteil 01.10.1946, TMWC 22, S 493 ff.; US-NMT Trials of War Criminals Vol. 15, Intro.; Butterweck 2005, S 11.

Verteidiger selbst auszuwählen oder die Ernennung eines Verteidigers durch das Gericht zu beantragen. Die Hauptverteidiger hatten Unterstützung von insgesamt 70 Hilfsverteidigern und Assistenten. Am 30. September und 1. Oktober 1946 wurden die Urteile im Nürnberger Prozess verkündet. Dabei erhielten die Angeklagten Martin Bormann, Hans Frank, Wilhelm Frick, Hermann Göring, Alfred Jodl, Ernst Kaltenbrunner, Wilhelm Keitel, Joachim von Ribbentrop, Alfred Rosenberg, Fritz Sauckel, Arthur Seys-Inquart und Julius Streicher die Todesstrafe. Karl Dönitz, Walther Funk, Rudolf Hess, Konstantin Freiherr von Neurath, Erich Räder, Baldur von Schirach und Albert Speer wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt. Hans Fritzsche, Franz von Papen und Hjalmar Schacht wurden hingegen freigesprochen. Das Verfahren gegen Gustav Krupp von Bohlen und Halbach wurde eingestellt, da er als verhandlungsunfähig galt. Martin Bormann wurde in Abwesenheit verurteilt, während Robert Ley vor Beginn des Prozesses Selbstmord beging.⁴⁷

Die Reichsregierung, das Führerkorps der NSDAP sowie die SS, der SD, die SA, die Gestapo und der Generalstab der Wehrmacht wurden als verbrecherische Organisationen angeklagt; nur das Führerkorps, die SS, der SD und die Gestapo wurden im Urteil auch als solche anerkannt.⁴⁸

IV. Fall Thomas Lubanga Dyilo vor dem IStGH

Der Fall Thomas Lubanga Dyilo war der erste vollständige Prozess vor dem IStGH und begann 2009. Lubanga wurde wegen Kriegsverbrechen angeklagt, darunter die Rekrutierung und der Einsatz von Kindersoldaten in der Demokratischen Republik Kongo. Der IStGH verurteilte ihn 2012 zu 14 Jahren Haft. Dieser Fall war wegweisend, da er die rechtliche Grundlage für die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen in Bezug auf Kinder im internationalen Recht festlegte und die Verantwortung für solche Taten klar definierte.⁴⁹

Nach Aussage der ehemaligen Chefanklägerin des IStGH, Fatou Bensouda, gehört die Rekrutierung und der Einsatz von Kindern in Kriegen zu den häufigsten Vergehen, die bestraft werden. Länder, wie Frankreich und das Vereinigte Königreich unterstützen diese Einschätzung, während Russland, die USA und China eine gegenteilige Position einnehmen. Bensouda betont, dass das Römische Statut eine entscheidende Funktion beim Schutz von Kindern in Konfliktsituationen haben sollte. Die Annahme dieses Statuts stellt einen

⁴⁷ IMT Urteil 01.10.1946, TMWC 22, S 493 ff.; Ahlbrecht 1999, S 71 ff.

⁴⁸ IMT-Urteil 01.10.1946, TMWC 22, S 499 – 507.

⁴⁹ ICC, Lubanga Trial Judg 14.03.2012 (ICC-01/04.01.06-2842) Rz 1359 ff.; Brouwer 2018, S 563 – 582.

bedeutenden Fortschritt in der effektiven strafrechtlichen Verfolgung schwerer Verbrechen dar und könnte als abschreckendes Beispiel für zukünftige Verstöße dienen.⁵⁰

V. Fall Omar al-Bashir

Omar al-Bashir, der ehemalige Präsident des Sudan, stellt einen besonders bemerkenswerten Fall im Rahmen der internationalen Strafjustiz dar. Der IStGH erließ 2009 und 2010 Haftbefehle gegen ihn, die auf schwerwiegenden Vorwürfen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Zusammenhang mit dem Darfur-Konflikt basieren. Mit diesen Haftbefehlen wurde al-Bashir zum ersten amtierenden Staatsoberhaupt, gegen das ein solcher Befehl des IStGH erlassen wurde. Dieser Fall bringt die vielschichtigen Herausforderungen der internationalen Strafverfolgung zum Ausdruck. Insbesondere die Auslieferung von Staatsoberhäuptern erweist sich als komplexe Thematik, die in engem Zusammenhang mit Fragen der staatlichen Souveränität steht. Viele Staaten zögerten, al-Bashir festzunehmen oder an den IStGH auszuliefern, da sie sich auf Prinzipien der nationalen Souveränität beriefen und die Möglichkeit fürchteten, eigene politische Beziehungen zu gefährden. Die Situation von al-Bashir verdeutlicht die Spannungen zwischen internationalem Recht und nationaler Politik. Während die internationale Gemeinschaft bestrebt ist, Verantwortung für schwerste Menschenrechtsverletzungen zu übernehmen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, stehen die Staaten oft vor der Herausforderung, ihre eigenen politischen Interessen und die Stabilität ihrer Regierungen zu wahren. Der Fall al-Bashir hat nicht nur die Diskussion über die Wirksamkeit internationaler Strafgerichte angestoßen, sondern auch grundlegende Fragen über die Durchsetzbarkeit internationaler Rechtsprechung aufgeworfen⁵¹.

VI. Fall Jean-Pierre Bemba

Der Fall von Jean-Pierre Bemba vor dem IStGH stellt einen wichtigen Meilenstein in der Geschichte der internationalen Strafjustiz dar. Bemba, der als ehemaliger Vizepräsident der Demokratischen Republik Kongo bekannt ist, wurde 2016 für seine Beteiligung an schwerwiegenden Verbrechen verurteilt, die während des bewaffneten Konflikts in der Zentralafrikanischen Republik begangen wurden. Diese Verbrechen umfassten sowohl Kriegsverbrechen, als auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in einem Kontext stattfanden, in dem systematische Gewalt und Misshandlungen an der Zivilbevölkerung weit

⁵⁰ ICC-OTP Statement „Children and Armed Conflict“, UNSC Debate 17.06.2015; UNSC Verbatim Protokoll S/PV.7466 (Statements FRA, UK, RUS, USA, CHN); Nylund 2016, S 26.

⁵¹ ICC, Al Bashir Warrant of Arrest 04.03.2009 (ICC-02/05-01/09-1); ICC, Al Bashir Second Warrant 12.07.2010 (ICC-02/05.01/09.95); UN-SC Res 1593 (31.03.2005) S/RES/1593; Lutz 2020, S 749 – 768.

verbreitet waren. Der Fall Bemba ist besonders bemerkenswert, da er grundlegende Fragen zur Verantwortung von Militärführern aufwirft. In der internationalen Strafjustiz ist es von entscheidender Bedeutung, dass nicht nur die unmittelbaren Täter von Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden, sondern auch diejenigen, die auf höherer Ebene die Kontrolle über militärische Operationen ausüben. Bemba, der zu jener Zeit Oberkommandierender der von ihm geführten Truppen war, wurde für seine Rolle in der Organisation und Durchführung der militärischen Aktionen, die zu den begangenen Verbrechen führten, zur Verantwortung gezogen. Dies betont die Notwendigkeit, die Verantwortlichkeit von Führungspersonlichkeiten zu stärken und ein klares Signal zu senden, dass niemand über dem Gesetz steht, unabhängig von seiner politischen oder militärischen Stellung.

Die Verurteilung Bembas durch den IStGH war ein wegweisender Moment, da sie die Komplexität der internationalen Strafverfolgung verdeutlichte. Der Prozess selbst war von zahlreichen rechtlichen und verfahrensrechtlichen Herausforderungen geprägt, die die Schwierigkeiten bei der Beweiserhebung und der Feststellung von Verantwortlichkeiten in Konfliktsituationen widerspiegeln. Zudem brachte der Fall die Frage auf, wie internationale Institutionen, wie der IStGH, effektiv arbeiten können, um Gerechtigkeit für die Opfer zu gewährleisten und gleichzeitig die Rechte der Angeklagten zu wahren. Im Jahr 2018 wurde Bemba jedoch aus dem Gefängnis entlassen, nachdem der Berufungsgerichtshof des IStGH seine Verurteilung aufhob. Diese Entscheidung warf erneut Fragen zur Stabilität und Verlässlichkeit des internationalen Strafrechtssystems auf. Die Entlassung von Bemba unterstrich die Unsicherheiten und Herausforderungen, mit denen die internationale Strafjustiz konfrontiert ist, insbesondere in Bezug auf die Auslegung von Beweisen und die Anwendung rechtlicher Standards. Der Fall verdeutlichte, dass trotz der Fortschritte, die im Bereich der internationalen Strafverfolgung erzielt wurden, weiterhin bedeutende Hindernisse bestehen, die die Durchsetzung von Gerechtigkeit und die Verantwortung für schwerste Menschenrechtsverletzungen erschweren.⁵².

VII. Fall Jean-Paul Akayesu vor ICTR

Der Fall von Jean-Paul Akayesu, der als erster Prozess vor dem ICTR stattfand, stellt einen wichtigen Meilenstein in der Geschichte des internationalen Strafrechts dar. Akayesu, der in der Zeit des ruandischen Völkermords als Bürgermeister einer Gemeinde tätig war, wurde im Jahr 1998 wegen seiner Rolle bei den systematischen Massakern und der massiven Gewalt gegen die Tutsi-Bevölkerung verurteilt. Dieser Prozess war nicht nur bedeutend, weil er den

⁵² ICC, Bemba Trial Judg 21.03.2016 (ICC-01/05-01/08-3636); ICC, Bemba Appeals Judg 08.06.2018 (ICC-01/05-01/08-3697); MÉGRET 2018, S 1 – 22.

ersten Völkermord im 20. Jahrhundert thematisierte, sondern auch, weil er entscheidende rechtliche Präzedenzfälle schuf, die die Definition von Völkermord und die damit verbundenen Straftaten erheblich erweiterten. Insbesondere war der Fall Akayesu wegweisend in der Art und Weise, wie der ICTR das Konzept des Völkermords definiert und interpretiert hat. Der Gerichtshof stellte klar, dass Völkermord nicht nur aus der Tötung von Mitgliedern einer bestimmten ethnischen oder nationalen Gruppe besteht, sondern auch aus der vorsätzlichen Verursachung von ernsthaften körperlichen oder geistigen Schäden sowie aus der gezielten Schaffung von Lebensbedingungen, die das Überleben dieser Gruppe gefährden. Ein besonders innovativer Aspekt des Urteils war die Anerkennung sexueller Gewalt als Bestandteil des Völkermords. In Akayesus Fall wurde festgestellt, dass die systematische Vergewaltigung und sexuelle Gewalt gegen Tutsi-Frauen während des Völkermords nicht nur als menschenverachtende Taten betrachtet werden, sondern auch als gezielte Maßnahmen zur Vernichtung einer ethnischen Gruppe. Diese rechtliche Einordnung hat dazu beigetragen, die Sichtweise auf sexuelle Gewalt in Konfliktsituationen grundlegend zu verändern und den Opfern von sexueller Gewalt im Rahmen von Völkermord eine Stimme zu geben. Die Entscheidung des ICTR im Fall Akayesu hat somit nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verfolgung von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gestärkt, sondern auch einen bedeutenden Fortschritt in der internationalen Rechtsprechung erzielt, indem sie die Notwendigkeit unterstrich, sexuelle Gewalt als eine der gravierendsten Formen der Menschenrechtsverletzung anzuerkennen und zu verfolgen.

Dieser Fall hat nicht nur das rechtliche Verständnis von Völkermord erweitert, sondern auch einen bleibenden Einfluss auf die internationale Gemeinschaft und deren Umgang mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgeübt. Durch die Schaffung wichtiger Präzedenzfälle hat der Fall Akayesu dazu beigetragen, die Grundlagen für zukünftige Prozesse gegen Völkermord und verwandte Verbrechen zu legen.⁵³

3. Internationaler Rechtsrahmen

Der internationale Rechtsrahmen zur Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist ein komplexes Geflecht aus verschiedenen Abkommen, Konventionen und Institutionen, die zusammenwirken, um die Verantwortlichkeit für diese schwerwiegenden Verbrechen zu regeln und sicherzustellen. In diesem Kapitel werden die zentralen Elemente dieses Rechtsrahmens detailliert dargestellt, einschließlich der wichtigsten internationalen Instrumente, ihrer

⁵³ ICTR, Akayesu Trial Judg 02-09-1998 (ICTR-96-4-T) Rz 731 ff.; ICTR, Akayesu Appeal Judg 01.06.2001 (ICTR-96-4-A) Rz 96 ff.; Hossain 2020, S 633 – 658.

Bedeutung, sowie der Rolle internationaler Institutionen wie der Vereinten Nationen und des IStGH.⁵⁴

3.1. Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

Das Römische Statut, das 1998 in Rom verabschiedet und 2002 in Kraft trat, ist das fundamentale Dokument, das den IStGH ins Leben ruft. Es definiert die Verbrechen, die unter die Zuständigkeit des Gerichts fallen, einschließlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Völkermord.⁵⁵

3.1.1. Historische Entwicklung

Nach dem Ende des Kalten Krieges verbesserten sich die internationalen Beziehungen, und die Entwicklung des Völkerstrafrechts wurde nicht länger durch den Ost-West-Konflikt behindert. Die Bestrebungen zur Unabhängigkeit in den ehemaligen Ostblockstaaten machten die Durchsetzung und den Fortschritt des humanitären Völkerrechts zunehmend notwendig. Dies ebnete den Weg für die Schaffung eines ständigen internationalen Gerichts.⁵⁶

Der IStGH mit Sitz in Den Haag ist das erste Gericht dieser Art, das global agiert und eingerichtet wurde, um zukünftige internationale Verbrechen zu verfolgen. Bei der Staatenkonferenz in Rom im Jahr 1998, auf der das Statut des IStGH verabschiedet wurde, waren 160 Staaten sowie zahlreiche Organisationen vertreten. Im Gegensatz zum Internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen, der sich mit zwischenstaatlichen Streitigkeiten befasst, urteilt der IStGH über Einzelpersonen, die eines der im Statut festgelegten Verbrechen begangen haben.⁵⁷

Das Römische Statut erweitert im Vergleich zu den ICTY und ICTR auch den Schutz der Opfer. Art 68 des ICC-Statuts gewährleistet nicht nur den Schutz der Opfer, sondern auch deren Mitwirkung und Vertretung vor Gericht.

Darüber hinaus regelt Art 75 des ICC-Statuts das Recht auf Wiedergutmachung.

⁵⁴ Schabas 2017, An Introduction to the International Criminal Court, S 123.

⁵⁵ Römisches Statut, Art 1-5, 1998.

⁵⁶ Kugler 2007, S 23 – 51.

⁵⁷ Schabas 2017, S 123 – 125.

Der erste Schuldspruch wurde am 14. März 2012 gegen Thomas Lubanga Dyilo verhängt, der für Kriegsverbrechen verurteilt wurde, die er zwischen 2002 und 2003 im Kongo begangen hatte.⁵⁸

Trotz der erfolgreichen Gründung von ad-hoc-Tribunalen gab es von Anfang an Bestrebungen, einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof zu schaffen, der nicht nur zeitlich, sondern auch territorial unbeschränkt ist. Ein Grund für diese Überlegungen ist der hohe administrative, politische und finanzielle Aufwand, der mit der Einrichtung eines ad-hoc-Tribunals verbunden ist, was die Umsetzung nicht immer ermöglicht.⁵⁹

Zudem wäre ein permanenter Gerichtshof weniger angreifbar, da ihm nicht vorgeworfen werden kann, dass die internationale Gemeinschaft bei der Bewertung von Konflikten unterschiedliche Maßstäbe anlegt. Die Idee eines ständigen Strafgerichtshofs lässt sich bis in die Zeit des Zweiten Weltkriegs zurückverfolgen.⁶⁰

Die ILC nahm erst in den frühen 1990er Jahren, nach dem Ende des Kalten Krieges, wieder die Arbeit an einem Entwurf für ein solches Gericht auf. Bereits 1983 hatte die ILC die Vollversammlung um die Bestätigung ihres Mandats gebeten, um an einem Statut zu arbeiten. Der entscheidende Anstoß kam 1989, als Trinidad und Tobago das Thema in der Vollversammlung zur Sprache brachte und die ILC beauftragte, die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs im Rahmen des „*Draft Codes*“ zu untersuchen. Nach mehreren Sitzungen und der Behandlung der Berichte des Berichterstatters Thiam übernahm die ILC im Juli 1992 den 10. Bericht in ihren Abschlussbericht und legte diesen der Vollversammlung vor. Sie schlug vor, die Mitgliedstaaten um Stellungnahmen zu bitten und bat um ein Mandat zur Ausarbeitung eines Statuts für den Internationalen Strafgerichtshof, das ihr im November 1992 erteilt wurde.⁶¹

Der erste Entwurf für einen Internationalen Strafgerichtshof wurde im Jahr 1993 vorgelegt.⁶²

⁵⁸ ICC, Lubanga Trial Judg 14-03-2012 (ICC-01/04-01/06-2842). Römisches Statut, Art 68, 75 Kugler 2007, Die historische Entwicklung des Völkerstrafrechts, in: Kühne/Esser/Gerding, Völkerstrafrecht, S 23 – 51.

⁵⁹ Fixson 2005, S 207.

⁶⁰ Ahlbrecht 1999, S 328 f.

⁶¹ UN-GA Res 44/39 (04.12.1989) Rz 3; ILC 10th Report Thiam, UN-Doc. A/CN.4/442 (1992) Rz 145; Fixson 2005, S 210.

⁶² Ahlbrecht 1999, S 342 f.

Allerdings wurde der überarbeitete Entwurf, der als „*Draft Statute for an International Criminal Court*“ bekannt ist, 1994 von der Generalversammlung erörtert. Im Anschluss daran wurde ein ad-hoc-Ausschuss eingerichtet, um den Text weiter zu überarbeiten.⁶³

Im Jahr 1995 fand in Syrakus eine Expertenkonferenz statt, die darauf abzielte, Schwächen im Statut der ILC zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.⁶⁴ Die Ergebnisse dieser Konferenz wurden größtenteils vom Vorbereitungskomitee übernommen. Zudem spielten humanitäre Organisationen, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und Amnesty International, eine bedeutende Rolle in den Diskussionen und der Unterstützung des Projekts für einen Internationalen Strafgerichtshof. Nachdem das Vorbereitungskomitee im Frühjahr 1998 seine Arbeit abgeschlossen hatte, wurde im Juni und Juli desselben Jahres die Staatenkonferenz in Rom abgehalten, die als „*United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court*“ bekannt ist.⁶⁵

An dieser Konferenz nahmen 162 Staaten, 17 zwischenstaatliche Organisationen, 124 Nichtregierungsorganisationen sowie 14 UN-Organisationen teil. Trotz des Widerstands der USA stimmten in einer geheimen Abstimmung 120 Staaten für die Konvention zur Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs, während nur sieben Staaten dagegen votierten. Am 17. Juli 1998 wurde schließlich das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs angenommen.⁶⁶

Bis zum 31. Dezember 2000 hatten 139 Staaten das Statut unterzeichnet, und auch nach dieser Frist können Staaten beitreten, indem sie eine entsprechende Urkunde beim Depositär, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, hinterlegen.⁶⁷

Nach der Staatenkonferenz wurde ein Vorbereitungskomitee eingerichtet, das zahlreiche Nebeninstrumente ausarbeiten sollte. Bei einer Sitzung dieser Kommission am 11. April 2002 wurden zehn neue Ratifikationsurkunden hinterlegt, wodurch die Zahl der Vertragsstaaten auf 60 stieg und die Voraussetzung für das Inkrafttreten des Römischen Statuts erfüllt war, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat.⁶⁸

⁶³ UN-GA Res 49/53 (09.12.1994) Rz 2; Report of the Ad-Hoc Committee, UN-Doc. A/50/22 (1995).

⁶⁴ UN-Doc. A/AC.244/INF.2 (Siracusa Meeting 1995); FIXSON 2005, S 207.

⁶⁵ Preparatory Committee, Report 14.04.1998, UN-Doc. A/CONF.183/2.

⁶⁶ UN Diplomatic Conference Official Records Vol. II, 17-07-1998, 122 f.; Fixson 2005, S 207.

⁶⁷ UN-Treaty Collection, Status of Rome Statute (Stand 31.12.2000).

⁶⁸ UN-Depositary Notification C.N.566.2002.TREATIES-6 (11.04.2002); FIXSON 2005, S 208.

In der ersten Versammlung der Vertragsstaaten vom 3. bis 10. September 2002 in New York wurden viele von der Vorbereitungskommission erarbeitete Textentwürfe angenommen, darunter die Verfahrens- und Beweisregeln des Gerichtshofs sowie die Geschäftsordnung der Versammlung der Vertragsstaaten. Dies markierte den Beginn des tatsächlichen Aufbaus des Gerichtshofes.⁶⁹

Das Römische Statut umfasst 128 Artikel, die in 13 Kapitel unterteilt sind und die Verbrechen, grundlegende Prinzipien des Strafrechts, Verfahrensregeln sowie die Struktur des Gerichtshofs regeln. Es etabliert grundlegende Prinzipien des Strafrechts, die in der internationalen und nationalen Rechtsprechung entwickelt wurden, und wird durch verschiedene Vereinbarungen, wie die Verfahrens- und Beweisordnung, ergänzt.⁷⁰

3.1.2. Definition von Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Artikel 7 des Römischen Statuts bietet eine umfassende Definition von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und legt die Voraussetzungen fest, unter denen diese Verbrechen verfolgt werden können. Die im Artikel 7 genannten Handlungen umfassen Mord, Auslöschung, Versklavung, Folter, sexuelle Gewalt, Verfolgung und andere unmenschliche Handlungen, die großen Schmerzen oder ernsthafte Körperverletzungen zufügen.

Die Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde jedoch überarbeitet. Dabei wurde die objektive Voraussetzung für die Strafbarkeit, die das Handeln im Rahmen eines umfassenden oder systematischen Angriffs betrifft, aus dem Ruanda-Statut übernommen und als objektives Tatbestandsmerkmal integriert. Zudem wurde die Formulierung „in Kenntnis des Angriffs“ als weitere Bedingung für die Strafbarkeit eingeführt. Dies bedeutet, dass der Täter sich bewusst sein muss, dass er seine Taten im Kontext eines Angriffs verübt. Des Weiteren wird festgelegt, dass auch nicht-staatliche Akteure diese Tatbestandsgruppe erfüllen können. Darüber hinaus sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit nun nicht mehr ausschließlich im Rahmen eines internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikts strafbar, sondern können auch außerhalb solcher Konflikte geahndet werden. Der Katalog der in Art 7 des Römischen Statutes aufgeführten Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfasst die schwersten Verletzungen der Menschenrechte, darunter:

a) vorsätzliche Tötung;

b) Ausrottung;

⁶⁹ ICC-ASP, Official Records Vol. I (2002) ICC-ASP/1/3, 4 ff.; Fixson 2005, S 209 f.

⁷⁰ Kugler S 20.

- c) *Versklavung;*
- d) *Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung;*
- e) *Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts;*
- f) *Folter;*
- g) *Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere;*
- h) *Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder aus anderen Gründen, die nach dem Völkerrecht allgemein als unzulässig gelten;*
- i) *zwangsweises Verschwindenlassen von Personen;*
- j) *Apartheid;*
- k) *andere unmenschliche Handlungen, die vorsätzlich großes Leid oder erhebliche Beeinträchtigungen der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachen.“(Römisches Statut, Art 7)*

Art 7 enthält nicht nur den erweiterten Katalog der Verbrechen, der sowohl neue Tatbestände als auch die Anwendbarkeitsvoraussetzungen im Vergleich zu den vorherigen Statuten des ICTY und ICTR umfasst, sondern auch einen Abschnitt mit rechtlichen Definitionen, die eine präzise Bestimmung der Tatbestandsmerkmale ermöglichen.⁷¹

3.1.3. Bedeutung des Römischen Statuts im internationalen Kontext

Das Römische Statut stellt einen bedeutenden Fortschritt im internationalen Recht dar, da es einen dauerhaften internationalen Gerichtshof schafft, der die Möglichkeit bietet, Täter von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Rechenschaft zu ziehen, insbesondere in Fällen, in denen nationale Justizsysteme versagen. Durch die Schaffung des wird ein Forum bereitgestellt, das nicht nur die strafrechtliche Verfolgung ermöglicht, sondern auch das Bewusstsein für die Notwendigkeit erhöht, internationale Standards für die Verfolgung solcher Verbrechen zu etablieren und durchzusetzen⁷².

⁷¹ Ahlbrecht 1999, S 372.

⁷² Mégret 2016, S 1 – 30.

3.2 Internationaler Strafgerichtshof

Laut Art 1 IStGH Statut ist der IStGH eine permanente Institution, die über die im Statut aufgeführten Straftaten urteilen kann. Der Gerichtshof verfügt zudem über eine eigene Völkerrechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Den Haag. Im Gegensatz zu den ad-hoc-Gerichten, die als Unterorgane der Vereinten Nationen gemäß Art 7 der UN-Charta fungieren, ist der IStGH nicht Teil der UN. Dennoch unterhält der Gerichtshof eine besondere Beziehung zu den Vereinten Nationen, die durch ein sogenanntes „*relationship agreement*“ geregelt ist. Dieses Abkommen bildet die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen.⁷³

Der Internationale Strafgerichtshof besteht aus mehreren wesentlichen Organen: dem Präsidium, der Kanzlei, der Anklagebehörde sowie drei unterschiedlichen Kammern. Die 18 Richter, die alle Staatsangehörige eines Vertragsstaates sein müssen, werden aus zwei separaten Listen ausgewählt. Eine Liste umfasst Fachleute im Strafrecht, während die andere Experten für Völkerrecht enthält. Nach ihrer Wahl bilden die Richter die drei Kammern und wählen das Präsidium, welches aus einem Präsidenten sowie einem ersten und einem zweiten Vizepräsidenten besteht; dies erfolgt durch eine absolute Mehrheit.⁷⁴

Das ICC bietet umfassende Verfahrensvorschriften, weshalb den „Rules of Procedure and Evidence“ eine weniger zentrale Rolle zukommt als im Verfahrensrecht der ad-hoc-Tribunale ICTY und ICTR. Das Verfahren vor dem IStGH gliedert sich in drei Hauptphasen: das Ermittlungsverfahren, das Hauptverfahren und das Rechtsmittelverfahren, die in den Art 53 und folgenden des ICC-Statuts festgelegt sind.

3.2.1. Zuständigkeit des IStGH

Der IStGH hat die Zuständigkeit für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die nach dem Inkrafttreten des Statuts begangen wurden, sowie für Verbrechen, die in Staaten begangen wurden, die dem Statut beigetreten sind. Dies ermöglicht eine breitere Anwendung und Durchsetzung internationaler Normen, auch wenn nationale Gerichte nicht in der Lage oder bereit sind, diese Verbrechen zu verfolgen.⁷⁵

⁷³ Schabas 2017, S 10 – 12.

⁷⁴ Schabas 2017, S 371 f.

⁷⁵ Schabas 2017, S 45 – 47.

3.2.2. Internationaler Strafgerichtshof und Drittstaaten am Beispiel USA

Obwohl der IStGH eine bedeutende Rolle im internationalen Rechtssystem spielt, ist seine Beziehung zu Drittstaaten, insbesondere zu den USA, von zentraler Bedeutung. Dieses Kapitel untersucht die Haltung der USA gegenüber dem IStGH, die Herausforderungen, die sich aus dieser Beziehung ergeben, und die Auswirkungen auf die internationale Strafjustiz.⁷⁶

3.2.3. Die Haltung der USA zum IStGH

Die USA haben eine ambivalente Haltung gegenüber dem IStGH eingenommen. Obwohl das Land an den Verhandlungen zum Rom-Statut beteiligt war, unterzeichnete die USA das Statut nicht und trat 2002 zurück. Die US-Regierung unter Präsident George W. Bush äußerte Bedenken, dass der IStGH als politisches Werkzeug gegen amerikanische Staatsbürger verwendet werden könnte⁷⁷.

Diese Skepsis wurde durch die Erklärung des damaligen US-Außenministers Colin Powell verstärkt, der die Befürchtungen äußerte, dass der Gerichtshof nicht in der Lage sei, eine faire Justiz zu gewährleisten.⁷⁸

3.2.4. Auswirkungen der US-Politik auf den IStGH

Die ablehnende Haltung der USA hat erhebliche Auswirkungen auf die Funktionsweise des IStGH und die internationale Strafjustiz insgesamt. Die USA haben nicht nur ihre Mitgliedschaft im IStGH abgelehnt, sondern auch Druck auf andere Staaten ausgeübt, um ähnliche Schritte zu unternehmen. Diese Politik hat dazu geführt, dass einige Staaten, insbesondere in Afrika und Asien, zögerten, sich dem IStGH anzuschließen oder mit ihm zusammenzuarbeiten.⁷⁹

Ein Beispiel für diese Dynamik ist die Situation in Kenia, wo der IStGH Ermittlungen gegen hochrangige Politiker wegen mutmaßlicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit einleitete. Die US-Regierung war besorgt über die politischen Implikationen und den Einfluss auf die Stabilität in der Region.⁸⁰

3.2.5. Die Rolle der Bilateralen Immunitätsabkommen

Um die Exposition ihrer Bürger gegenüber dem IStGH zu minimieren, haben die USA BIA mit verschiedenen Staaten abgeschlossen. Diese Abkommen sollen verhindern, dass die

⁷⁶ Heller 2016, S 450 – 470.

⁷⁷ Heller 2018, S 45.

⁷⁸ Powell 2002, "Remarks on the International Criminal Court," 6 Mai 2002.

⁷⁹ Kerr 2017, S 191 – 210.

⁸⁰ Schabas 2011, S 63.

betreffenden Staaten US-Bürger an den IStGH ausliefern oder vor Gericht stellen. Die USA haben Ländern, die diesen Abkommen nicht zustimmen, mit der Kürzung von militärischer und wirtschaftlicher Hilfe gedroht.⁸¹

Ein Beispiel für ein solches Abkommen ist das Abkommen mit Afghanistan, welches 2003 unterzeichnet wurde. In diesem Vertrag verpflichtete sich Afghanistan, keine US-Staatsbürger an den IStGH auszuliefern. Dies verdeutlicht die Politik der USA, die darauf abzielt, ihre Bürger vor der Gerichtsbarkeit des IStGH zu schützen und gleichzeitig den Einfluss des Gerichtshofs auf die internationale Strafjustiz zu minimieren.⁸²

3.2.6. Die Reaktionen der internationalen Gemeinschaft

Die US-Politik gegenüber dem IStGH hat nicht nur Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen den USA und anderen Staaten, sondern auch auf die internationale Gemeinschaft insgesamt. Viele Staaten, insbesondere in Europa und Afrika, haben die US-Politik als Bedrohung für die Integrität des IStGH und die Prinzipien der internationalen Strafjustiz angesehen. Diese Staaten argumentieren, dass die USA die Verantwortung übernehmen sollten, anstatt sich von der internationalen Zusammenarbeit zurückzuziehen.⁸³

Ein Beispiel für die Reaktion der internationalen Gemeinschaft ist die Resolution des UN-Sicherheitsrates, die den IStGH mit der Untersuchung von Kriegsverbrechen im Sudan beauftragte. Diese Resolution zeigt, dass es trotz der allgemeinen Ablehnung des IStGH durch die USA Bereiche gibt, in denen sie bereit sind, zusammenzuarbeiten.⁸⁴

3.3. Genfer Konventionen und Zusatzprotokolle

Die Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle sind wesentliche Bestandteile des internationalen humanitären Rechts und bieten Schutz für Personen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind. Diese Konventionen legen die Regeln für den Umgang mit Kriegsgefangenen, Verwundeten und Zivilisten in Konfliktsituationen fest. Es stellt sich die Frage, ob es Überschneidungen zwischen den Konventionen und den Definitionen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gibt. Ist es möglich, dass ein Verbrechen sowohl als Kriegsverbrechen, als auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit klassifiziert werden kann?

Das Genfer Recht besteht aus vier Hauptabkommen:

⁸¹ IStGH-Statut 1998 Art 98; Heller 2018, S 50.

⁸² IStGH-Statut 1998 Art 98; Bilateral Immunity Agreement USA–Afghanistan (31.07. 2003); Mégret 2008, S 239.

⁸³ Kerr 2017, S 204.

⁸⁴ UN-SC Res 1591 (29.03.2005) S/RES/1591; Kälin/Künzli 2008, S 78.

1. Das erste Genfer Abkommen, das sich mit der Verbesserung der Behandlung von verwundeten und kranken Soldaten im Feld beschäftigt (GK I).
2. Das zweite Genfer Abkommen, das die Rechte von verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Soldaten auf See regelt (GK II).
3. Das dritte Genfer Abkommen, das die Behandlung von Kriegsgefangenen thematisiert (GK III).
4. Das vierte Genfer Abkommen, das den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten sicherstellt (GK IV).

Aufgrund der sich verändernden Natur bewaffneter Konflikte wurde es bereits bald notwendig, die Genfer Konventionen zu erweitern. Dies geschah 1977 mit zwei Zusatzprotokollen: Das erste Protokoll (ZP I) befasst sich mit dem Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, während das zweite Protokoll (ZP II) den Schutz der Opfer nicht internationaler Konflikte regelt.

Aktuell sind 196 Staaten Mitglied der vier Genfer Abkommen, was bedeutet, dass nahezu alle Länder der Welt an das Genfer Recht gebunden sind.⁸⁵

Das erste Zusatzprotokoll über international bewaffnete Konflikte wurde von 174 Staaten ratifiziert, das zweite Protokoll über nicht internationale Konflikte von 168 Staaten.⁸⁶

Das dritte Protokoll wurde von 76 Staaten unterzeichnet. Dies zeigt, dass die Protokolle I und II von 1977 eine breite internationale Zustimmung erhalten haben, jedoch nicht als universelles Recht gelten.⁸⁷

Der IStGH behandelt alle Kriegsverbrechen in Art 8 des Römischen Statuts.

1. Schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949.

⁸⁵ ICRC (2021). "States Parties to the Geneva Conventions and their Additional Protocols," abrufbar unter: <https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/States.xsp> (S. Übersicht)

⁸⁶ Henckaerts/Doswald-Beck 2005, Customary International Humanitarian Law, Vol I: Rules, Cambridge UP, S 35 – 50; Gasser/Melzer 2012, S 53.

⁸⁷ ICRC (2021). "States Parties to the Geneva Conventions and their Additional Protocols," (ZP III-Tabellenabschnitt).

2. Andere schwerwiegende Verstöße gegen die im Völkerrecht für internationale bewaffnete Konflikte geltenden Gesetze und Gepflogenheiten.
3. Schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Art 3 der vier Genfer Abkommen.
4. Andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts anwendbaren Gesetze und Gebräuche im bewaffneten Konflikt, der keinen internationalen Charakter hat

Es ist wichtig zu betonen, dass die Auflistung der Straftatbestände in Art 8 des Römischen Statuts abschließend ist, was sie restriktiver macht als die Bestimmungen des Statuts des Jugoslawien-Tribunals. Auch wenn die Struktur der Verbrechen auf den ersten Blick nicht erkennbar ist, kann im Kontext von Art 8 eine gewisse Ordnung festgestellt werden.⁸⁸

3.3.1. Abgrenzung zu Kriegsverbrechen

Auf der Konferenz in Rom wurde ein umfassendes Regelwerk zur Verfolgung von Kriegsverbrechen durch den IStGH festgelegt. Die erste Kategorie dieser Kriegsverbrechen beinhaltet schwerwiegende Verstöße gegen die Genfer Konventionen, die weitgehend anerkannt und akzeptiert sind.

Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal zwischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit liegt in den jeweiligen Regelungen. Kriegsverbrechen beziehen sich auf erhebliche Verstöße gegen die Genfer Konventionen und das humanitäre Völkerrecht. Im Gegensatz dazu beziehen sich Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf systematische Angriffe auf die Zivilbevölkerung, die nicht unbedingt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts stattfinden müssen. Ein Beispiel für die Überschneidung dieser beiden Kategorien ist die absichtliche Zerstörung ziviler Infrastrukturen, wie Wohnhäuser oder Schulen, sowie die gezielte Tötung von Zivilisten, die sowohl als Kriegsverbrechen als auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit angesehen werden können. Dies zeigt, dass die Grenzen zwischen diesen Kategorien oft fließend sind. Das Vierte Genfer Abkommen bietet nicht nur Schutz für zivile Objekte, sondern legt auch fest, dass Zivilisten in Konfliktsituationen vor willkürlichen Angriffen und dem Verlust ihrer grundlegenden Rechte geschützt werden müssen.

In der zweiten Kategorie, die sich mit schwerwiegenden Verstößen gegen Gesetze und Gepflogenheiten in internationalen bewaffneten Konflikten befasst, konnte jedoch keine

⁸⁸ Ambos 2014, S 323.

Einigung erzielt werden. Kritiker, insbesondere aus Israel, wiesen darauf hin, dass das erste Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen nicht dem Völkergewohnheitsrecht entspricht und daher nicht in das Statut integriert werden sollte.⁸⁹

Die dritte Kategorie von Kriegsverbrechen basiert nahezu direkt auf dem gemeinsamen Art 3 der Genfer Konventionen.⁹⁰

Für die vierte Kategorie wurde festgelegt, dass sie sich auf gravierende Verstöße gegen die geltenden Gesetze und Gepflogenheiten in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten bezieht. Diese Verstöße weisen im Wesentlichen Ähnlichkeiten mit denjenigen der zweiten Kategorie auf. Die Vierte Genfer Konvention hat zum Ziel, Zivilisten während bewaffneter Konflikte zu schützen und legt fest, welche Pflichten die Konfliktparteien hinsichtlich des Schutzes dieser Personen haben. Verstöße gegen diese Bestimmungen, wie etwa willkürliche Tötungen, Folter oder die Zwangsrekrutierung von Zivilisten, können als Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrachtet werden. Die Genfer Konventionen spielen eine entscheidende Rolle bei der Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, da sie eindeutige Richtlinien und Standards für das Verhalten in Kriegszeiten definieren. Sie schaffen einen rechtlichen Rahmen, der sicherstellt, dass Verstöße gegen das humanitäre Recht geahndet werden, und bilden die Basis für die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die für Kriegsverbrechen verantwortlich sind.⁹¹

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass diese beiden Verbrechenskategorien nebeneinander existieren und gemeinsam darauf abzielen, Gräueltaten zu bestrafen, die entweder im Rahmen eines bewaffneten Konflikts oder im Zuge eines umfassenden oder systematischen Angriffs begangen werden.⁹²

3.4.Weitere relevante internationale Instrumente

Neben dem Römischen Statut und den Genfer Konventionen existieren zahlreiche weitere internationale Instrumente, die für die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit von Bedeutung sind:

- *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)*: Diese Erklärung legt grundlegende Menschenrechte fest und dient als normative Grundlage für den Schutz der

⁸⁹ Schabas 2017, S 45 – 50; Henckaerts/Doswald-Beck 2005, S 89 – 92.

⁹⁰ Schabas 2017, An Introduction to the International Criminal Court, S 78 ff.

⁹¹ Henckaerts/ Doswald-Beck, 2005. Customary International Humanitarian Law, S 89-92.

⁹² Schabas 2017, 78 ff.; Cryer et al. 2014, S 232.

Menschenrechte weltweit. Sie betont die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die Notwendigkeit, gegen Menschenrechtsverletzungen vorzugehen.⁹³

- *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)*: Diese beiden Pakte, die 1966 verabschiedet wurden, erweitern die Rechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, und verpflichten die Staaten, diese Rechte zu respektieren und zu schützen.⁹⁴
- *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948)*: Diese Konvention definiert Völkermord und verpflichtet die Staaten, Maßnahmen zu ergreifen, um Völkermord zu verhindern und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Die Konvention verstärkt den rechtlichen Rahmen zur Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, indem sie spezifische Handlungen kriminalisiert, die in der Vergangenheit verübt wurden.⁹⁵
- *UN-Resolutionen und Berichte*: Verschiedene UN-Resolutionen, insbesondere solche des Sicherheitsrates, haben die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in spezifischen Konflikten, wie im Fall von Syrien oder Darfur, gefordert und internationale Ermittlungen angestoßen. Diese Resolutionen können auch Maßnahmen zur Schaffung von Sondergerichten oder Tribunalen zur Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit beinhalten.⁹⁶
- *Haager Konventionen*: Diese Konventionen regeln das internationale humanitäre Recht und die Regeln für bewaffnete Konflikte, was zur Definition und Verfolgung von Kriegsverbrechen beiträgt. Die Haager Konventionen sind entscheidend für die

⁹³ UN-GA Res 217 A(III) (10-12-1948) Universal Declaration of Human Rights.

⁹⁴ ICCPR Art 2; ICESCR Art 2; beide 16 Dez 1966, 999 UNTS 171 / 993 UNTS 3.

⁹⁵ Genozid-Konvention 1948 Art 1–3; Henckaerts/Doswald-Beck 2005, S 45 – 50.

⁹⁶ UN-SC Res 1970 (26-02-2011) S/RES/1970; UN-SC Res 2320 (14-Nov-2016) S/RES/2320.

Schaffung von Standards, die das Verhalten von Staaten und nichtstaatlichen Akteuren in Konfliktsituationen regulieren.⁹⁷

- *EU-Richtlinien und Verordnungen:* Die Europäische Union hat Richtlinien erlassen, die sich mit der Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen befassen und die Mitgliedstaaten dazu anregen, internationale Standards in ihre nationalen Gesetze zu integrieren. Diese Richtlinien fördern die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und schaffen Mechanismen zur Unterstützung der Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit.⁹⁸

4. Die Tatbestände des Art 7 Römisches Statuts

4.1. Vorsätzliche Tötung

Art 7 Abs 1 lit. a des IStGH-Statuts behandelt das Verbrechen der vorsätzlichen Tötung. Diese Bestimmung hat ihre Grundlage in verschiedenen internationalen Rechtsdokumenten, darunter das Statut des IMT und die Statuten anderer internationaler Gerichtshöfe. Während der Ausarbeitung des IStGH-Statuts wurde die vorsätzliche Tötung als ein klar definiertes Verbrechen in den meisten nationalen Rechtssystemen anerkannt. Die äußere Tatseite verlangt, dass der Täter durch sein Handeln den Tod eines Menschen verursacht. Dies wird in den spezifischen Verbrechenselementen deutlich. Dieses Merkmal ist auch relevant im Zusammenhang mit Völkermord und Kriegsverbrechen, sowohl im internationalen als auch im nicht-internationalen Kontext. Interessanterweise kann das tatbestandsmäßige Verhalten auch durch Unterlassen erfüllt werden.⁹⁹

Subjektiv betrachtet verlangt der Tatbestand, dass der Täter die äußeren Merkmale der Tat vorsätzlich verwirklicht. In der Entscheidung im Fall *Prosecutor v. Tadić* stellte das Gericht fest, dass der Vorsatz für die vorsätzliche Tötung nicht erfordert, dass der Täter den Tod als unvermeidliche Folge seines Handelns erkennt, sondern dass er sich der Möglichkeit des Todes bewusst ist.¹⁰⁰

⁹⁷ Haager Landkriegsordnung 1899/1907, insbesondere IV. Haager Abkommen (HKIO) Art 23 bis 28; Henckaerts/Doswald-Beck 2005, S 89 ff.

⁹⁸ Europäische Kommission. Richtlinie 2012/29/EU (25 Okt 2012) Amtsbl. EU L 315, 57 – 73.

⁹⁹ IStGH-Statut 1998 Art 7 Abs 1 lit a; Ambos 2016, S 123 – 125.

¹⁰⁰ ICTY, *Prosecutor v. Tadić*, Appeals Chamber, Judgment, 15 July 1999, Rz 233–235; Werle/Jessberger 2020, S 464 – 465.

Es genügt, wenn er bewusst die körperliche Unversehrtheit des Opfers erheblich gefährdet und sich darüber im Klaren ist, dass sein Handeln den Tod des Opfers zur Folge haben könnte. Diese Auffassung spiegelt das Völkergewohnheitsrecht wider. Im Gegensatz dazu erfordert die Rechtsprechung des IStGH gemäß Art 30 des IStGH-Statuts nur bestimmte Vorsatzformen, sodass der Täter entweder den Tod herbeiführen will oder sich bewusst ist, dass dieser normalerweise eintreten wird. Die französische Formulierung des Tatbestands in verschiedenen internationalen Dokumenten führte lange zu Verwirrung darüber, ob für die innere Tatseite der vorsätzlichen Tötung zusätzlich zum allgemeinen Vorsatz auch ein Handeln mit „Vorbedacht“ erforderlich sei. Zu Beginn hatten die Ad-hoc-Strafgerichte Schwierigkeiten, die innere Tatseite im Einklang mit dem Völkergewohnheitsrecht zu definieren. Inzwischen hat sich jedoch in der Rechtsprechung durchgesetzt, dass die Verwendung des Begriffs *meurtre* im internationalen Recht ausreicht, um die Anforderungen zu beschreiben, ohne dass ein Handeln mit „Vorbedacht“ notwendig ist.¹⁰¹

4.2. Ausrottung

Art 7 Abs 1 lit.b des IStGH-Statuts thematisiert das schwerwiegende Verbrechen der Ausrottung, welches in den letzten Jahrzehnten zunehmend in den Mittelpunkt des internationalen Strafrechts gerückt ist. Diese Regelung ist vergleichbar mit ähnlichen Bestimmungen in anderen bedeutenden internationalen Rechtsdokumenten, wie etwa Art 6 lit. c des IStGH-Statuts, Art II Abs 1 lit. c des KRG Nr. 10, Art 5 lit. c des Statuts des ICTY sowie Art 3 lit. b des Statuts des ICTR. Der zentrale Begriff „Ausrottung“ bezieht sich auf die systematische Vernichtung großer Bevölkerungsgruppen und hebt sich dadurch von der allgemeinen Definition der vorsätzlichen Tötung ab. Im Kontext der Ausrottung steht die massenhafte Eliminierung im Vordergrund. Im Rahmen der Nürnberger Prozesse wurde die Ausrottung besonders im Zusammenhang mit dem Völkermord an den europäischen Juden betrachtet, wo sie als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft wurde. Ein wesentlicher Unterschied zum Völkermord besteht darin, dass für die Ausrottung nicht notwendig ist, dass spezifische ethnische oder nationale Gruppen angegriffen werden. Vielmehr können auch große Teile der Zivilbevölkerung als Ziel solcher Angriffe betrachtet werden. So können beispielsweise die massenhafte Tötung politischer Gegner oder die gezielte Vernichtung kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Gruppen als Ausrottung klassifiziert werden, auch wenn sie nicht die Kriterien für Völkermord erfüllen. Laut Art 7 Abs 2 lit. b des IStGH-Statuts wird die Ausrottung als die vorsätzliche Schaffung von Lebensbedingungen verstanden, die geeignet sind, die Vernichtung eines Teils der Bevölkerung herbeizuführen. Hierbei kann das Vorenthalten von Nahrungsmitteln oder medizinischer Versorgung als Beispiel für solche

¹⁰¹ Ambos 2016, S 124 – 125.

schädlichen Lebensbedingungen dienen. Während die Formulierung in Art 7 Abs 2 lit. b des IStGH-Statuts auf den Völkermordtatbestand verweist, stellt die Definition der Ausrottung nach den Verbrechenselementen zunächst die Anforderung auf, dass tatsächlich der Tod eines oder mehrerer Menschen eintreten muss. Dies war zu Beginn der Diskussionen über die Verbrechenselemente ein umstrittenes Thema. Es muss außerdem betont werden, dass diese Tötungen Teil eines größeren Massentötungsplans sein müssen, wobei die rechtlichen Elemente stark auf der bisherigen Rechtsprechung des ICTR basieren. Die Ausrottung kann sowohl durch direkte als auch durch indirekte Ursachen des Todes erfolgen. Die Rechtsprechung des ICTR beschreibt indirekte Todesursachen als die Auferlegung von Lebensbedingungen, die für die Vernichtung eines Teils der Bevölkerung geeignet sind. Beispiele hierfür sind das Einsperren einer großen Anzahl von Menschen unter Bedingungen, die sie von lebenswichtigen Gütern abhalten, oder das absichtliche Infizieren einer Gruppe mit einem tödlichen Virus, ohne medizinische Hilfe bereitzustellen. Im Unterschied zu den allgemeinen Verbrechenselementen legen die Ad-hoc-Strafgerichte Wert auf die Verantwortung des Täters, direkt oder indirekt für die Tötung einer großen Anzahl von Menschen verantwortlich zu sein. Dabei wird die Massenhaftigkeit der Tötungen jeweils im Einzelfall beurteilt, und die internationale Rechtsprechung hat klargestellt, dass es keine spezifische Mindestanzahl an Tötungen gibt, um den Tatbestand zu erfüllen. Ein Beispiel dafür ist das Urteil gegen Krajišnik, in dem die Tötung von lediglich 17 muslimischen und kroatischen Gefangenen durch serbische Soldaten bereits als Ausrottung gewertet wurde. Hingegen stellte der Gerichtshof im Verfahren gegen Stanišić und Župljanin fest, dass die Tötung von acht Personen nicht ausreiche, um als Ausrottung zu gelten. Was die innere Tatseite der Ausrottung betrifft, so verlangt diese in Bezug auf die Todesursache den Vorsatz des Täters gemäß Art 30 des IStGH-Statuts. Während Art 7 Abs 2 lit. b des IStGH-Statuts besagt, dass schädliche Lebensbedingungen „vorsätzlich“ auferlegt werden, stellt dies keine Abweichung von den allgemeinen Anforderungen an die innere Tatseite dar. Der Täter muss sich darüber im Klaren sein, dass seine Handlungen Teil einer Massentötung sind, und diese Handlungen müssen geeignet sein, die Vernichtung eines Teils der Bevölkerung herbeizuführen. Der Begriff „calculated“ wird gelegentlich subjektiv als „Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören“ interpretiert. Diese spezifische Absicht wird jedoch von der internationalen Rechtsprechung abgelehnt und findet keine Grundlage im Wortlaut des IStGH-Statuts.¹⁰²

4.3. Versklavung

Art 7 Abs 1 lit. c des IStGH-Statuts umfasst die Versklavung als eine klassische Einzeltat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Eine ähnliche Regelung findet sich bereits in Art 6 lit. c

¹⁰² Werle/Jessberger 2020, S 466 – 469.

des Statuts des IMG, Art II Abs 1 lit c des KRG Nr. 10, sowie in Art 5 lit.c des Statuts des ICTY und Art 3 lit. c des Statuts des ICTR. Die Initiativen zur Abschaffung der Sklaverei begannen bereits Ende des 18. Jahrhunderts, gewannen jedoch erst im 19. Jahrhundert an praktischer Bedeutung. Ein bedeutender Fortschritt in den Bemühungen zur Beendigung des transatlantischen Sklavenhandels war die Gründung sogenannter Antisklavereigerichte, die auf zwischenstaatlichen Verträgen basierten. Staaten wie Großbritannien, Spanien, Portugal, die Niederlande, einige südamerikanische Länder und schließlich auch die Vereinigten Staaten ermächtigten diese Gerichte, Sklavenschiffe zu beschlagnahmen und Sklaven freizulassen. Diese Antisklavereigerichte, in denen Richter verschiedener Nationalitäten tätig waren und internationales Recht anwendeten, können als Vorläufer einer internationalen Strafgerichtsbarkeit betrachtet werden. Heute ist das Verbot der Sklaverei Teil des völkerrechtlichen ius cogens. Traditionelle Formen der Sklaverei, bei denen die Opfer wie „bewegliches Eigentum“ behandelt werden (*chattel slavery*), sind heutzutage selten anzutreffen. Viel verbreiteter sind jedoch verschiedene Formen „moderner“ Sklaverei, wie Zwangsarbeit, Zwangsverheiratung, sexuelle Sklaverei und Menschenhandel, an denen neben Privatpersonen auch Unternehmen beteiligt sind. Vor diesem Hintergrund bleibt Sklaverei auch im Völkerstrafrecht von erheblicher Relevanz. In der gängigen völkerstrafrechtlichen Terminologie wird zwischen „Versklavung“ (*enslavement*) bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit und „Sklaverei“ (*slavery*) bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht unterschieden, ohne dass es inhaltliche Differenzen zwischen den Begriffen gibt. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Begriffe oft synonym verwendet. Das Übereinkommen über die Sklaverei vom 25. September 1926 bietet eine international anerkannte Definition der Sklaverei, die sich auf traditionelle Formen wie die *chattel slavery* bezieht. Es hat sich jedoch etabliert, auch verschiedene aktuelle Praktiken, die der Sklaverei ähneln, als „moderne Sklaverei“ zu bezeichnen, was zu gewissen begrifflichen Unschärfen führt. Laut der legalen Definition in Art 7 Abs 2 lit. c des IStGH-Statuts bedeutet Versklavung, angelehnt an das Übereinkommen über die Sklaverei von 1926, „die Ausübung aller oder einzelner mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse“. Diese Definition entspricht dem Stand des Völkergewohnheitsrechts. Zudem wird klargestellt, dass Versklavung auch die Ausübung dieser Befugnisse im Rahmen des Menschenhandels, insbesondere mit Frauen und Kindern, umfasst. Die Verbrechenselemente erweitern die Legaldefinition um eine beispielhafte Aufzählung weiterer Erscheinungsformen der Versklavung, wie Kauf, Verkauf, Ausleihe oder Tausch einer Person sowie ähnliche Formen des Freiheitsentzugs. Obwohl Art 7 Abs 2 lit. c des IStGH-Statuts an der Formulierung des Übereinkommens über die Sklaverei orientiert ist, deuten die Verbrechenselemente mit ihrem Verweis auf „ähnliche“ Formen des Freiheitsentzugs darauf hin, dass der Tatbestand nicht auf traditionelle Ausprägungen der Sklaverei beschränkt werden sollte, wie sie in den relevanten

Abkommen definiert sind. Daher erscheint es angemessen, den Begriff der Versklavung im IStGH-Statut in einem funktional-strafrechtlichen Sinne auszulegen und ihn für „moderne“, sklavereiähnliche Praktiken zu öffnen. Der Jugoslawien-Strafgerichtshof hat diesen Ansatz bereits verfolgt und festgestellt, dass allen Formen der Sklaverei die Ausübung aller oder einzelner mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse gemein ist. Da es rechtlich kein Eigentumsrecht an Personen gibt, ist auf eine de facto vergleichbare Behandlung abzustellen. Wichtige Indizien sind unter anderem die Kontrolle der Bewegungsfreiheit der Opfer, ihre Verletzlichkeit, das Handeln gegen den Willen der Opfer, Misshandlungen sowie die wirtschaftliche Beherrschung oder Ausnutzung der Opfer. Es ist nicht erforderlich, dass das Opfer gegen Geld oder eine andere Vergütung „erworben“ oder wieder „veräußert“ wurde. Zudem hat der Jugoslawien-Strafgerichtshof klargestellt, dass weder eine bestimmte Dauer der Ausübung des Eigentumsrechts noch ein entgegenstehender Wille des Opfers notwendige Voraussetzungen für die Sklaverei darstellen. Der Internationale Strafgerichtshof teilt dieses Verständnis der äußeren Tatseite. Für die Ausübung von, mit Eigentumsrechten verbundenen, Befugnissen ist entscheidend, dass die, wie Eigentum behandelte Person, in ein Abhängigkeitsverhältnis gebracht wird, das ihr jegliche Autonomie entzieht (*„placing him or her in a situation of dependence which entails his or her deprivation of any form of autonomy“*). Insgesamt führt der Internationale Strafgerichtshof – weitgehend basierend auf den vom Jugoslawien-Strafgerichtshof entwickelten Kriterien – eine Gesamtbetrachtung durch. Die innere Tatseite der Versklavung erfordert Vorsatz gemäß Art 30 des IStGH-Statuts.¹⁰³

Die „Zwangsarbeit“ wird im IStGH-Statut sowie in den Verbrechenselementen nicht als eigenständige Form der Versklavung erwähnt. Sie fällt jedoch gemäß dem Völkergewohnheitsrecht immer dann unter den Begriff der Versklavung, wenn sie mit der Ausübung angemaßter Eigentumsrechte an den betroffenen Personen verbunden ist. Bereits während der Nürnberger Prozesse galt Zwangsarbeit als das Hauptbeispiel für die Tathandlung der Versklavung, die im Rahmen des IMG-Statuts als Verbrechen gegen die Menschlichkeit geahndet wurde.¹⁰⁴

Im Nachfolgeprozess zu den Nürnberger Prozessen wurde Hermann Milch, ein hochrangiger Vertreter der nationalsozialistischen Regierung, ausschließlich für die Versklavung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt. Diese Verurteilung fand im Zusammenhang

¹⁰³ IStGH-Statut 1998 Art 7 Abs 1 lit c; Art 7 Abs 2 lit c; Werle/Jessberger 2020, S 469 – 472.

¹⁰⁴ IMT-Statut 1945 Art 6 (c); Schabas 2017, S 220 – 223.

mit der umfassenden Ausbeutung von rund acht Millionen Zwangsarbeitern während des Zweiten Weltkriegs statt.¹⁰⁵

Währenddessen wurden die meisten anderen Angeklagten sowohl für die Deportation zur Zwangsarbeit, als auch für Versklavung als Kriegsverbrechen verurteilt.

Der Jugoslawien-Strafgerichtshof hat ebenfalls Zwangsarbeit als mögliche Form eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit anerkannt und die entsprechenden Voraussetzungen präzisiert. Damit Zwangsarbeit als Versklavung gewertet werden kann, muss das Opfer zur Arbeit gezwungen werden, was bedeutet, dass die Arbeitsleistung gegen den Willen des Opfers erbracht wird oder eine freie Willensbildung aufgrund der Umstände ausgeschlossen ist. Dabei sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, wie etwa die Unentgeltlichkeit der Arbeitsleistung, negative gesundheitliche Folgen, die verletzte Position der Opfer, mögliche Bestrafungen bei fehlender Bereitschaft oder Fähigkeit zur Arbeit sowie die Bedingungen, unter denen beispielsweise Zwangsarbeit in Lagern erfolgt. Auch der Sondergerichtshof für Sierra Leone hat bei der Beurteilung von Zwangsarbeit unter anderem auf schlechte Arbeits- und Lebensbedingungen, Zwang, Drohungen mit Gewalt, strenge Bestrafungen bei unzureichender Leistung und ständige Kontrolle durch Wachpersonal geachtet.¹⁰⁶

4.3.1. Menschenhandel

Art 7 Abs 2 lit. c des Statuts des IStGH bezieht sich spezifisch auf den Menschenhandel, insbesondere in Bezug auf Frauen und Kinder, wenn dieser mit der Ausübung von Eigentumsrechten an den betroffenen Personen verbunden ist. In diesem Kontext wird Menschenhandel nicht als eigenständiges Verbrechen betrachtet, sondern vielmehr als eine Form der Versklavung. Dies bedeutet, dass nur bestimmte Arten des Menschenhandels unter den Tatbestand der Versklavung fallen, wie er im genannten Art definiert ist. Die Einstufung einer bestimmten Handlung als Menschenhandel hängt dabei entscheidend von der Interpretation des Merkmals der Ausübung von Eigentumsrechten ab. Das Statut selbst bietet keine Definition des Begriffs „Menschenhandel“, und auch in der Rechtsprechung internationaler Strafgerichte finden sich dazu keine klaren Erklärungen. Historisch gesehen konzentrierte sich das Völkervertragsrecht lange Zeit vor allem auf den Menschenhandel im Zusammenhang mit Prostitution, wie beispielsweise in der Konvention von 1950 zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten. Neuere völkerrechtliche Instrumente, wie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von

¹⁰⁵ Bloxham / Gerlach 2011, S 287 – 290; IMT-Follow-Up Milch Trial Judgment, 1949, Rz 50 ff.

¹⁰⁶ ICTY Statute Art 7 Abs 1 lit c; Werle / Jessberger 2020, S. 473 f.

Diskriminierung der Frau von 1979 sowie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989, haben jedoch diese eingeschränkte Perspektive aufgegeben und ein breiteres Verständnis des Menschenhandels gefördert. Diese Entwicklung spiegelt sich auch im Statut des IStGH wider. Ein bedeutender Schritt in der internationalen rechtlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Menschenhandel ist die Palermo-Konvention von 2000, die das Thema umfassend behandelt. Ihr Zusatzprotokoll zur Prävention, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere in Bezug auf Frauen und Kinder, bietet erstmals eine völkerrechtliche Definition des Menschenhandels. Diese Definition umfasst eine Vielzahl von Handlungen, darunter die Anwerbung, den Transport, die Verbringung, die Unterbringung oder die Aufnahme von Personen durch den Einsatz von Gewalt oder anderen Nötigungsmethoden, Entführung, Betrug, Täuschung oder Missbrauch von Macht. Dabei ist das Einverständnis des Opfers hinsichtlich der beabsichtigten Ausbeutung irrelevant. Im Fall von Kindern ist es zudem nicht erforderlich, dass der Täter Gewalt oder Nötigung anwendet. Das Zusatzprotokoll listet verschiedene Formen der Ausbeutung auf, die unter den Menschenhandel fallen, darunter sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken sowie Leibeigenschaft.¹⁰⁷

4.4. Vertreibung oder zwangsweise Überführung

Art 7 Abs 1 lit. d des Statuts IStGH befasst sich sowohl mit der Vertreibung als auch mit der zwangsweisen Überführung von Bevölkerungsgruppen. Die Formulierung zur Vertreibung orientiert sich an den Bestimmungen des Arts 6 c des Statuts des IMT sowie an ähnlichen Artikeln in anderen internationalen Rechtsinstrumenten, wie dem KRG Nr. 10 und den Statuten der Jugoslawien- und Ruanda-Strafgerichte. Der spezifische Ausdruck „zwangsweise Überführung“ hingegen wird in diesen Dokumenten nicht verwendet und stammt aus dem Draft Code von 1996, Art 18 lit g. Im IStGH-Statut wird Vertreibung und zwangsweise Überführung definiert als die erzwungene und völkerrechtlich unzulässige Verbringung von Personen durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen aus einem Gebiet, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten. Diese Definition erfordert, dass eine Person von einem Ort zu einem anderen gebracht wird, was als „*forced displacement*“ bezeichnet wird. Bereits die Verbringung einer einzelnen Person aus ihrem rechtmäßigen Aufenthaltsgebiet kann ausreichen, um den Tatbestand zu erfüllen. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Begriffen liegt im grenzüberschreitenden Charakter der Tat. Vertreibung wird in der Regel als die Überführung von Personen über nationale Grenzen hinweg verstanden, während die zwangsweise Überführung sich auf die Verbringung innerhalb eines Landes bezieht. Der Jugoslawien-Strafgerichtshof stellte jedoch im Fall Stakić fest, dass für den Tatbestand der Vertreibung

¹⁰⁷ Palermo-Protokoll 2000 Art 3; Werle/Jessberger 2020, S 472 – 475.

nicht zwingend eine Staatsgrenze überschritten werden muss. Auch die Zwangsüberführung über faktische Grenzen hinweg kann als Vertreibung gewertet werden, wobei das Gericht offenließ, welche spezifischen Bedingungen dafür erfüllt sein müssen. Es wurde jedoch klargestellt, dass eine dynamische Frontlinie nicht als faktische Grenze angesehen werden kann. Diese Unterscheidung ist von Bedeutung, da gemäß Art 5 lit.d des Statuts des ICTY nur die Vertreibung als selbstständiges Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafbar ist. Die zwangsweise Überführung wird hingegen lediglich als Verfolgungsdelikt oder unter dem Oberbegriff „andere unmenschliche Handlungen“ gemäß Art 5 lit. i des ICTY-Statuts erfasst. Daher ist die weitreichende Auslegung des Begriffs „Vertreibung“ im Kontext des ICTY-Statuts nachvollziehbar, während das IStGH-Statut beide Formen gleichwertig behandelt. Eine zu umfassende Interpretation der Vertreibung, die die Unterschiede zur zwangsweisen Überführung verwischt, wäre wenig zielführend. Es ist wichtig, an der klaren Unterscheidung zwischen diesen beiden Begriffen im Sinne des IStGH-Statuts festzuhalten. Für die rechtliche Einordnung ist entscheidend, dass die Verbringung der betroffenen Personen durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen erfolgt. Der Begriff des Zwangs wird dabei weit interpretiert, wobei ein zentrales Element die „Unfreiwilligkeit“ der Verbringung ist. Es ist erwähnenswert, dass die Zwangsmaßnahmen nicht zwingend physischer Natur sein müssen. So kann auch die Flucht von Zivilisten aus Angst vor Diskriminierung oder Gewalt als Erfüllung des Tatbestands gelten. Angehörige bewaffneter Gruppen, die angesichts einer militärischen Überlegenheit die Entscheidung treffen, zu fliehen, fallen hingegen nicht unter diesen Tatbestand, da sie sich aktiv für das Verlassen des Gebiets entscheiden.

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist, dass die Verbringung der betroffenen Personen aus einem bestimmten Gebiet völkerrechtlich unzulässig sein muss. Maßnahmen, die im Interesse der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Gesundheit der Bevölkerung ergriffen werden, sind nicht strafbar. Auch die temporäre Räumung eines Gebiets kann unter bestimmten Umständen erforderlich sein, um das Wohl der Zivilbevölkerung zu gewährleisten.

Nach dem Ende von Kampfhandlungen muss jedoch sichergestellt werden, dass die Zivilbevölkerung in ihre Heimat zurückkehrt und angemessene Bedingungen hinsichtlich Unterkunft, Hygiene, Sicherheit und Ernährung vorfindet. Es ist auch wichtig zu beachten, dass humanitäre Hilfsmaßnahmen oder die Anwesenheit internationaler Organisationen eine Vertreibung nicht legitimieren können. Die betroffenen Zivilpersonen müssen sich rechtmäßig in dem Gebiet aufhalten, aus dem sie vertrieben oder überführt werden. Der Maßstab für die Beurteilung des rechtmäßigen Aufenthalts wird durch das Völkerrecht festgelegt. Eine Zwangsmaßnahme, die auf einem völkerrechtswidrigen Gesetz beruht, ist nicht zulässig, wie etwa die Ausweisung eigener Staatsangehöriger oder die Kollektivausweisung von

Ausländern. Einzelne ausländische Staatsangehörige können jedoch unter bestimmten Bedingungen aus einem Land entfernt werden. Das IStGH-Statut führt auch für die zwangsweise Überführung innerhalb eines Landes nicht zu einer neuen Kriminalisierung im Vergleich zum Völkergewohnheitsrecht. Während die zwangsweise Verbringung innerhalb eines Staates nicht als Vertreibung gilt, kann sie dennoch als andere unmenschliche Handlung erfasst werden. Das IStGH-Statut präzisiert diese Rechtslage, indem es die zwangsweise Überführung als eigenen Tatbestand definiert und damit inhaltlich korrekt neben das Verbrechen der Vertreibung stellt. Hinsichtlich der inneren Tatseite ist Vorsatz erforderlich, wie in Art 30 des IStGH-Statuts festgelegt. In der früheren Rechtsprechung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs wurde gefordert, dass der Vorsatz darauf gerichtet sein müsse, die Rückkehr des Opfers in sein Heimatgebiet dauerhaft zu verhindern. Die Rechtsmittelkammer des Jugoslawien-Strafgerichtshofs entschied jedoch im Fall Stakić, dass dies nicht zwingend erforderlich sei.¹⁰⁸

4.5.Freiheitsentzug

Art 7 Abs 1 lit. e des IStGH-Statuts behandelt den Themenkomplex der „Freiheitsentziehung oder anderer schwerwiegender Eingriffe in die körperliche Freiheit, die gegen grundlegende Prinzipien des Völkerrechts verstoßen“. Diese Regelung ist nicht isoliert, sondern orientiert sich an ähnlichen Bestimmungen, die in anderen internationalen Rechtsinstrumenten zu finden sind, wie etwa Art II Abs 1 lit. c des KRG Nr. 10, Art 5 lit. e des Statuts des ICTY sowie Art 3 lit. e des Statuts des ICTR. Die Verbrochenselemente dieser Regelung setzen voraus, dass der Täter eine oder mehrere Personen ihrer Freiheit beraubt hat, was in der Regel durch Inhaftierung oder ähnliche Maßnahmen geschieht. Der englische Originaltext des IStGH-Statuts verwendet den Terminus „*imprisonment*“, der sich konkret auf Situationen bezieht, in denen eine Person in einem geschlossenen Raum festgehalten wird und somit in ihrer Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt ist. Darüber hinaus umfasst der Begriff auch schwerwiegendere Formen der Einschränkung der körperlichen Freiheit, die nicht notwendigerweise mit einer physischen Inhaftierung verbunden sind. Beispiele hierfür sind die Unterbringung in einem Ghetto, einem Konzentrationslager oder die Anordnung von Hausarrest. Kurzfristige Freiheitsentziehungen hingegen werden im Sinne von Art 7 Abs 1 lit. e nicht als „schwerwiegend“ eingestuft. Die Charakteristik eines Verbrechens nach Völkerrecht entsteht durch den Verstoß gegen die fundamentalen Regeln des Völkerrechts. Diese Dimension wurde vom ICTY in dem wegweisenden Fall *Kordić und Čerkez* hervorgehoben.

¹⁰⁸ IStGH-Statut 1998 Art 7 Abs 1 lit d; Draft Code 1996 Art 18 lit g; ICTY, Prosecutor v. Stakić, Trial Chamber, Judgment, 31.07. 2003, Rz 153–155; Werle/Jessberger 2020, S 475 – 480.

Hierbei wird betont, dass die „Willkürlichkeit“ des Freiheitsentzugs eine entscheidende Rolle spielt, die dann gegeben ist, wenn es an einem ordnungsgemäßen rechtsstaatlichen Verfahren mangelt. In diesem Kontext wird klargestellt, dass der Begriff der Freiheitsentziehung als willkürlich zu verstehen ist, was bedeutet, dass die Entziehung der Freiheit einer Person ohne ein rechtlich geregeltes Verfahren erfolgt.

Die Kammer ist daher verpflichtet, sowohl die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung als auch die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Schutzmaßnahmen für die betroffenen Personen zu überprüfen. Besonders relevant sind Fälle, in denen die Freiheitsentziehung, ohne jegliche rechtliche Grundlage erfolgt oder grundlegende Verfahrensregeln missachtet werden. Hinsichtlich der inneren Tatseite des Verbrechens ist zudem Vorsatz gemäß Art 30 des IStGH-Statuts erforderlich, was bedeutet, dass der Täter mit Absicht handelt und sich der schwerwiegenden Konsequenzen seines Handelns bewusst ist.¹⁰⁹

4.6. Folter

Das Verbrechen der Folter wird im Statut des IStGH in Art 7 Abs 1 lit. f behandelt, während Art 7 Abs 2 lit. e des IStGH-Statuts eine rechtliche Definition des Begriffs liefert. Laut dieser Definition wird Folter als das vorsätzliche Zufügen von erheblichen körperlichen oder seelischen Schmerzen sowie Leiden an einer Person beschrieben, die sich im Gewahrsam oder unter Kontrolle des Beschuldigten befindet. Dabei ist zu beachten, dass Schmerzen oder Leiden, die aus rechtlich zulässigen Strafen resultieren, von dieser Definition ausgeschlossen sind. Die im IStGH-Statut verwendete Definition unterscheidet sich von derjenigen der Folterkonvention, da sie auch willkürliche Schmerzzufügungen ohne das Vorliegen eines spezifischen Ziels umfasst. Darüber hinaus ist es nicht erforderlich, dass eine in offizieller Funktion handelnde Person involviert ist. Folter kann somit auch durch nichtstaatliche Akteure oder private Personen verübt werden und fällt dennoch unter den Tatbestand der Folter. Ein zentrales Merkmal der Folter ist die Zufügung erheblicher Schmerzen oder Leiden, wobei auch schwere seelische Qualen berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung von Folterfällen ziehen internationale Strafgerichte die individuellen Umstände des jeweiligen Falles heran, wie etwa die Dauer der Misshandlung und deren Auswirkungen auf das Opfer.

Obwohl es keine abschließende Liste von Foltermethoden gibt, werden bestimmte Handlungen, wie das Herausreißen von Zähnen oder das Zufügen von elektrischen Schlägen, typischerweise als Folter anerkannt. Die Definition im IStGH-Statut ist umfassender als die der Folterkonvention, da sie keine spezifischen Anforderungen an die Beteiligung von amtlichen

¹⁰⁹ ICTY, Prosecutor v. Kordić and Čerkez, Trial Chamber, Judgment, 26 Feb 2001, IT-95-14/2, Rz 142–145; Werle/Jessberger 2020, S 480 – 481.

Personen stellt und auch nichtstaatliche Akteure einbezieht. Es ist jedoch entscheidend, dass der Täter die Kontrolle über das Opfer hat, was bedeutet, dass das Opfer in einer hilflosen Position ist und keine Möglichkeit hat, sich zu verteidigen oder Hilfe zu suchen. Schmerzen, die aus rechtlich zulässigen Strafen resultieren, werden nicht als Folter eingestuft, selbst wenn diese staatlich legitimiert sind, solange sie gegen völkerrechtliche Standards verstoßen. Für die innere Tatseite ist Vorsatz erforderlich, wobei es nicht notwendig ist, einen über die Schmerzzufügung hinausgehenden Zweck zu verfolgen. Frühere Ad-hoc-Strafgerichte hatten zusätzliche subjektive Anforderungen formuliert, die sich an der Folterkonvention orientierten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die neue Definition des IStGH-Statuts zu einem Verzicht auf solche zusätzlichen Elemente führen könnte. Dennoch sind die geforderten Zwecke in der Praxis so weit gefasst, dass sie in der Regel mit der Rechtsprechung des IStGH übereinstimmen.¹¹⁰

4.7. Vergewaltigung

Art 7 Abs 1 lit.g des IStGH-Statuts behandelt Vergewaltigung als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese Regelung baut auf ähnlichen Bestimmungen auf, die in Art II Abs 1 lit. c des KRG Nr. 10, Art 5 lit.g des Statuts des ICTY sowie Art 3 lit.g des Statuts des ICTR zu finden sind. Die Definition der Verbrechenselemente legt die Tathandlung fest: Die äußere Tatseite erfordert, dass der Täter in den Körper des Opfers eingreift, was eine Form der Penetration zur Folge haben muss. Dieser Begriff wird geschlechtsneutral verwendet, da sowohl Frauen als auch Männer als Opfer betroffen sein können. Auch Situationen, in denen das Opfer zur Penetration gezwungen wird, fallen unter diesen Tatbestand. Vergewaltigung wird nicht nur als der durch Zwang erzwungene heterosexuelle Geschlechtsverkehr (Eindringen des männlichen Gliedes in die Vagina) definiert, sondern umfasst auch sexuelle Handlungen, bei denen der Täter seinen Geschlechtsteil in andere Körperöffnungen einführt, wie etwa bei oraler oder analer Penetration. Darüber hinaus sind auch das Einführen anderer Körperteile des Täters oder von Gegenständen in die genitalen und analen Öffnungen inbegriffen. Die Formulierung der Verbrechenselemente orientiert sich an der Rechtsprechung internationaler Strafgerichte. Der Ruanda-Strafgerichtshof definierte im Fall *Akayesu* Vergewaltigung als einen physischen sexuellen Eingriff, der unter Zwang erfolgen muss. Im Fall *Furundžija* stellte der Jugoslawien-Strafgerichtshof fest, dass Vergewaltigung (i) das sexuelle Eindringen in eine Körperöffnung des Opfers und (ii) unter Anwendung von Zwang oder Gewalt oder unter Androhung von Gewalt gegen das Opfer oder eine dritte Person

¹¹⁰Werle/Jessberger 2020, S 481 – 486.

beinhaltet. Nach der Festlegung der Verbrechenselemente kam es jedoch zu einer Weiterentwicklung in der Rechtsprechung der Ad-hoc-Strafgerichte.

Im Fall *Kunarac et al* wurde seitens der Verfahrenskammer des Jugoslawien-Strafgerichtshofs festgestellt, dass die Betonung des Zwangselements zu eng gefasst sei.

Ein Vergleich der nationalen Strafrechtssysteme zeigte, dass der Fokus weniger auf der Anwendung von Zwang oder Gewalt liegt, sondern vielmehr auf dem entgegenstehenden Willen des Opfers. Daher wurde das zweite Element des Tatbestands neu formuliert, und die Rechtsmittelkammer bestätigte die Definition aus dem *Kunarac-Fall*. Diese Anpassung verlagerte den Schwerpunkt bei der Definition von Vergewaltigung vom objektiven Verhalten des Täters hin zum Willen des Opfers.

Der Internationale Strafgerichtshof hat der Definition aus dem *Kunarac-Fall* bisher nicht vollständig gefolgt. Im Verfahren Bemba stellte die Verfahrenskammer fest, dass das Fehlen eines Einverständnisses nicht zwingend für die Tatbestandsverwirklichung nach dem Statut erforderlich ist. Dennoch orientiert sich der IStGH in seinen Verbrechenselementen an der frühen Rechtsprechung der Ad-hoc-Gerichte, wonach der Eingriff in den Körper des Opfers durch Gewalt, Androhung von Gewalt, Zwang oder das Ausnutzen einer strukturellen Zwangssituation erfolgen muss oder sich gegen ein Opfer richtet, das nicht in der Lage ist, wirksam zuzustimmen. In der Praxis dürften beide Ansätze oft zu ähnlichen Ergebnissen führen. Wenn bewaffnete Kräfte am Tatort präsent sind, entsteht in der Regel eine strukturelle Zwangssituation, die ein wirksames Einverständnis des Opfers ausschließt, insbesondere wenn das Opfer gefangen gehalten wird. Diese Sichtweise findet sich auch in den Verfahrensregeln des IStGH wieder. Für die innere Tatseite der Vergewaltigung ist gemäß Art 30 des IStGH-Statuts Vorsatz erforderlich.¹¹¹

4.7.1. Sexuelle Gewalt

In makrokriminellen Kontexten tritt häufig sexuelle Gewalt auf, einschließlich Vergewaltigung, sexueller Sklaverei und Zwang zur Prostitution. Der Begriff „sexuelle Gewalt“ sollte nicht als gewaltsame Ausübung von Sexualität interpretiert werden, sondern vielmehr als Gewalt, die in sexualisierter Form ausgeübt wird. Daher verwenden Fachleute in Deutschland zunehmend den präziseren Begriff „sexualisierte Gewalt“, während im internationalen Raum weiterhin der Ausdruck „*sexual violence*“ gebräuchlich ist, was auch im Statut des IStGH Anwendung findet.

Diese Form der Gewalt ist nicht bloß ein Phänomen des Krieges oder ein unvermeidliches Nebenprodukt bewaffneter Konflikte. Vielmehr ist sie oft Teil eines Kontinuums

¹¹¹ IStGH-Statut 1998 Art 7 Abs 1 lit g; Art 7 Abs 2 lit g; Werle/Jessberger 2020, S 489 – 492.

geschlechtsspezifischer Gewalt, das bereits vor dem Konflikt existiert und auch nach dessen Ende fort dauert. Um die Ursachen und Auswirkungen sexueller Gewalt zu verstehen, ist es entscheidend, die intersektionalen Identitäten von Opfern und Tätern zu berücksichtigen.

Sexuelle Gewalt richtet sich häufig nicht nur gegen die betroffene Person als Individuum, sondern auch gegen sie in ihrer Rolle als Vertreterin verschiedener Identitätsmerkmale wie sozialer Herkunft, Ethnie und Religion, die sich gegenseitig beeinflussen. Gewaltakte sexualisierter Natur werden aus einer Vielzahl von Beweggründen verübt. Sie können dazu dienen, Macht zu demonstrieren, Menschen zu erniedrigen, einzuschüchtern oder zu bestrafen. Zudem kann die Möglichkeit, sexualisierte Gewalt auszuüben, für Täter als Anreiz oder Belohnung fungieren. Darüber hinaus wird sexuelle Gewalt auch strategisch eingesetzt, um übergeordnete Ziele zu erreichen, wie etwa die „ethnische Säuberung“ eines Gebiets. Die Folgen solcher Gewalt sind gravierend: Opfer erleiden nicht nur körperliche und psychische Verletzungen, sondern werden oft auch stigmatisiert und sozial ausgegrenzt. Die Auswirkungen sexueller Gewalt betreffen nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch deren Umfeld, die Gemeinschaft und die Gesellschaft insgesamt. In der Praxis moderner internationaler und internationalisierter Strafgerichte spielt die strafrechtliche Verfolgung sexueller Gewalt eine zentrale Rolle. Die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs hat betont, dass die Ahndung solcher Verbrechen einen Schwerpunkt ihrer Arbeit darstellt. Dennoch gestaltet sich die tatsächliche Verfolgung von sexueller Gewalt als Völkerrechtsverbrechen oft als schwierig. Dies ist unter anderem auf die häufige Nichtanzeige solcher Vergehen zurückzuführen, die aus kulturellen und religiösen Gründen oder aus Angst vor Stigmatisierung resultiert, sowie auf die Mängel nationaler Ermittlungsverfahren und das Fehlen von forensischem Beweismaterial. Trotz des Anspruchs des IStGH, auch sexuelle Gewaltverbrechen zu verfolgen, gerieten in den letzten Jahren immer wieder Verfahren wegen des Umgangs mit sexualisierter Gewalt in die Kritik. Die Anklagebehörde hat jedoch betont, dass sie sich der Herausforderungen bei der Verfolgung sexueller Gewalt bewusst ist und in zukünftigen Verfahren verstärkt darauf eingehen möchte. Erste Schritte in diese Richtung sind bereits in der Gerichtspraxis sichtbar. Besonders das Ongwen-Verfahren, in dem 70 Anklagepunkte erhoben wurden – darunter 19 zu sexuellen und geschlechtsbezogenen Verbrechen – deutet auf eine Veränderung in der Anklagestrategie hin. Im ursprünglichen Statut des IMT wurden Verbrechen sexueller Gewalt zunächst nicht explizit als Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfasst, konnten jedoch über die Auffangklausel „andere unmenschliche Handlungen“ in den Tatbestand aufgenommen werden. Vergewaltigung wurde bald darauf im KRG Nr. 10 verankert und ist auch im Statut des ICTY sowie im Statut des ICTR enthalten. Andere Formen sexueller Gewalt wurden in diesen Dokumenten jedoch nicht erwähnt und sind nur über alternative Tatbestände oder die bereits genannte Auffangklausel

zu erfassen. Art 7 Abs 1 lit.g des IStGH-Statuts präzisiert hier den Tatbestand, indem verschiedene Straftaten sexueller Gewalt zusammengefasst werden. Das Statut erfasst Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Zwang zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation sowie jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere.¹¹²

4.7.2. Sexuelle Sklaverei

Sexuelle Sklaverei stellt eine besondere und schwerwiegende Form der Sklaverei dar, die sich durch spezifische Merkmale und Elemente auszeichnet. Diese Elemente verdeutlichen, dass sexuelle Sklaverei in direktem Zusammenhang mit den grundlegenden Eigenschaften der Sklaverei steht. Ein zentraler Aspekt ist die Notwendigkeit, dass der Täter sicherstellt, dass das Opfer zu sexuellen Handlungen gezwungen wird. Der IStGH betont hierbei die Bedeutung der Fähigkeit des Opfers, selbst über seine sexuellen Entscheidungen zu bestimmen. Das bedeutet, dass Fälle erfasst werden, in denen die Autonomie des Opfers in einer Weise eingeschränkt ist, die auch seine sexuelle Selbstbestimmung betrifft. Ähnlich wie bei Vergewaltigung spielt der Wille des Opfers keine entscheidende Rolle für die Beurteilung der sexuellen Handlungen. Vielmehr kommt es darauf an, ob eine strukturelle Zwangssituation vorliegt, die im Sinne der Definition von Sklaverei zu verstehen ist. Diese Zwangssituation kann dazu führen, dass das Opfer nicht in der Lage ist, seine Zustimmung zu den sexuellen Handlungen zu geben oder diese abzulehnen. Historische Beispiele für sexuelle Sklaverei sind die sogenannten „Komfortstationen“, die während des Zweiten Weltkriegs von der japanischen Armee eingerichtet wurden. Diese Einrichtungen dienten der systematischen sexuellen Ausbeutung von Frauen. Ein weiteres Beispiel sind die „Vergewaltigungslager“, die während des Jugoslawienkriegs betrieben wurden, wo Frauen und Mädchen ebenfalls als Sexsklaven missbraucht wurden. Darüber hinaus können auch Zwangsehen die Merkmale der sexuellen Sklaverei erfüllen. In solchen Fällen könnte zusätzlich der Auffangtatbestand der „anderen unmenschlichen Handlungen“ gemäß Art 7 Abs 1 lit.k des IStGH-Statuts relevant sein. Dies verdeutlicht den zusätzlichen Unrechtsgehalt, der über die sexuelle Sklaverei hinausgeht und die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die mit Zwangsehen verbunden sind, reflektiert.¹¹³

4.7.3. Nötigung zur Prostitution

Die Nötigung zur Prostitution ist in zahlreichen humanitären Völkerrechtsabkommen seit langem klar untersagt. In der aktuellen Rechtslage wird sie erstmals als eigenständige Form eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit im Statut des IStGH anerkannt. Die Definition

¹¹² Werle/Jessberger 2020, S 486 – 489.

¹¹³ Werle/Jessberger 2020, S 493 f.

der äußeren Tatbestandselemente erfordert, dass der Täter eine oder mehrere Personen durch den Einsatz von Gewalt oder durch die Androhung von Gewalt dazu zwingt, sexuelle Handlungen vorzunehmen. Dabei muss der Täter oder eine andere beteiligte Person einen finanziellen oder anderweitigen Vorteil im Austausch für diese sexuellen Dienstleistungen erhalten oder zumindest erwarten. In vielen Fällen, insbesondere während bewaffneter Konflikte, erfüllt die Zwangsprostitution die Kriterien für Sklaverei. Dies bedeutet, dass die betroffenen Personen nicht nur zur Ausübung sexueller Handlungen gezwungen werden, sondern auch in ihrer Freiheit und Autonomie stark eingeschränkt sind. Ein besonders besorgniserregendes Phänomen ist die Einrichtung von Zwangsbordellen, die häufig nicht in erster Linie auf die Erzielung von Profit ausgerichtet sind. Vielmehr dienen solche Einrichtungen oft dem Ziel, die Moral und den Kampfgeist der Streitkräfte zu „stärken“. Diese Praxis verdeutlicht, wie sexuelle Gewalt und Ausbeutung in militärischen Kontexten instrumentalisiert werden, um die Kontrolle über die Truppen aufrechtzuerhalten und deren Zusammenhalt zu fördern. Solche Handlungen sind nicht nur menschenverachtend, sondern tragen auch zur systematischen Verletzung der Menschenrechte bei und stellen eine gravierende Missachtung der Würde der betroffenen Personen dar.¹¹⁴

4.7.4. Erzwungene Schwangerschaft und Zwangssterilisation

Der Tatbestand der „erzwungenen Schwangerschaft“ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit stellt eine Neuerung im Statut des IStGH dar. Diese Form sexueller Gewalt betrifft ausschließlich Frauen. Gemäß der Definition in Art 7 Abs 2 lit.f des IStGH-Statuts muss für die äußere Tatseite die rechtswidrige Inhaftierung einer Frau vorliegen, die durch Zwang schwanger geworden ist. Es ist bereits ausreichend, wenn der Täter eine Frau, die von einem Dritten geschwängert wurde, gefangen hält. Der Unrechtsgehalt dieser Handlung liegt in der Verletzung der reproduktiven Autonomie der Frau und nicht in der Beeinträchtigung ihrer sexuellen Selbstbestimmung, was die Frage aufwirft, ob die Einstufung als sexuelle Gewalt im IStGH-Statut gerechtfertigt ist. Die Legaldefinition macht deutlich, dass nationale Gesetze, die einen Schwangerschaftsabbruch untersagen, nicht unter diesen Tatbestand fallen. Damit wurden Bedenken ausgeräumt, die die Diskussion über den Tatbestand der erzwungenen Schwangerschaft komplizierten. Subjektiv erfordert die Definition zunächst die Absicht des Täters in Bezug auf die äußeren Merkmale der Tat. Darüber hinaus muss der Täter die Absicht haben, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwerwiegende Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen, wie in Art 7 Abs 2 lit.f des IStGH-Statuts festgelegt. Die zweite Alternative „andere schwerwiegende Verstöße gegen das Völkerrecht“ verdeutlicht, dass reproduktive Gewalt nicht ausschließlich in Kontexten

¹¹⁴ Werle/Jessberger 2020, S 464 – 465.

ethnischer Säuberungen auftritt und trennt somit das Verbrechen der erzwungenen Schwangerschaft von Völkermord und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie Verfolgung. Der *dolus specialis* bezieht sich auf das Gefangenhalten als zentrales Element der Handlung, nicht auf die Schwangerschaft selbst. Wie die Vorverfahrenskammer II in ihrem Urteil zu Ongwen feststellte, ist es nicht erforderlich, dass der Täter mit *dolus specialis* hinsichtlich des Ergebnisses der Schwangerschaft handelt oder dass eine kausale Verbindung zwischen dem Gefangenhalten und der Schwangerschaft besteht.¹¹⁵

Zwangssterilisation:

Im Statut des IStGH wird die Zwangssterilisation erstmalig als eigenständige Form eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit anerkannt. Allerdings bietet das Statut keine spezifische rechtliche Definition für diesen Begriff. Um als Zwangssterilisation eingestuft zu werden, muss der Täter einer Person dauerhaft die Fähigkeit zur biologischen Fortpflanzung entziehen. Dabei sind medizinisch notwendige Eingriffe, die dem Schutz der Gesundheit dienen, von diesem Tatbestand ausgeschlossen. Ein prägnantes historisches Beispiel für Zwangssterilisation sind die Praktiken, die im Dritten Reich unter dem Deckmantel der sogenannten „Rassenhygiene“ durchgeführt wurden. In dieser Zeit wurden zahlreiche Menschen gegen ihren Willen sterilisiert, was Teil einer systematischen Politik zur „Reinhaltung“ der arischen Rasse war. Darüber hinaus sind die medizinischen Experimente, die an Häftlingen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern durchgeführt wurden, ebenfalls als klassisches Beispiel für die Verletzung der Menschenrechte und die Anwendung von Zwangsmaßnahmen in einem medizinischen Kontext zu betrachten. Diese Praktiken verdeutlichen die schwerwiegenden ethischen und moralischen Verfehlungen, die mit Zwangssterilisationen verbunden sind.¹¹⁶

4.7.5. Andere Formen sexueller Gewalt

Die Berücksichtigung zusätzlicher Formen sexueller Gewalt von ähnlicher Schwere dient als Auffangregelung. Gemäß den Verbrechenselementen muss der Täter entweder selbst eine sexuelle Handlung an mindestens einer Person vornehmen oder diese Person durch Gewalt, Androhung von Gewalt oder Zwang dazu bringen, sexuelle Handlungen auszuführen. Das Verhalten muss in seiner Schwere mit den in Art 7 Abs 1 lit. g des IStGH-Statuts genannten Taten vergleichbar sein. Diese Elemente basieren auf der Rechtsprechung des Ruanda-Strafgerichtshofs im Fall Akayesu, in dem beispielsweise die Anweisung, eine Studentin zu entkleiden und sie zur Nacktgymnastik vor einem großen Publikum zu zwingen, als Beispiel

¹¹⁵ Werle/Jessberger 2020, S 464 – 467.

¹¹⁶ Werle/Jessberger 2020, S 494 – 496.

herangezogen wurde. Auch die Durchführung sexueller Handlungen an Verstorbenen wurde vom Ruanda-Strafgerichtshof als eine Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere angesehen. Allerdings könnte diese Rechtsprechung den Tatbestand zu weit fassen, da es fraglich ist, ob die Schändung von Leichnamen tatsächlich als „Gewalt“ klassifiziert werden kann. Außerdem lässt sich eine vergleichbare Schwere nur dann rechtfertigen, wenn man ein postmortales sexuelles Selbstbestimmungsrecht annimmt. Andernfalls würde es an einer gleichwertigen Verletzung der Würde fehlen. Die schockierende Wirkung solcher Taten auf Zuschauer allein reicht nicht aus, um eine Gleichwertigkeit zu begründen.¹¹⁷

4.8. Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts im Sinne des Abses 3 oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem Abs genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen

Art 7 Abs 1 lit. h des Statuts des IStGH definiert das Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form der Verfolgung. Dieses Verbrechen wurde bereits während der Nürnberger Prozesse in bedeutenden völkerstrafrechtlichen Dokumenten berücksichtigt, wie beispielsweise in Art 6 lit. c des Statuts des IMT, Art II Abs 1 lit. c des KRG Nr. 10 und Art 3 lit. h des Statuts des ICTR. Allerdings bieten diese Regelungen nicht die umfassende Definition, die in Art 7 Absätzen 1 lit. h, Abs 2 lit. g und Abs 3 des IStGH-Statuts zu finden ist, und sie betonen insbesondere die Bedeutung der Begriffe „Verfolgung“ und „Geschlecht“. Während der Verhandlungen über das IStGH-Statut stellte die unklare Definition des Verfolgungsverbrechens eine erhebliche Herausforderung dar. Vorschläge aus dem Asylrecht wurden abgelehnt, und die Definition in Art 7 Abs 2 lit. g stützt sich auf das Tadić-Urteil des Jugoslawien-Strafgerichtshofs sowie auf Art 18 des Draft Code von 1996. Die Rechtsprechung internationaler Strafgerichte hat in der Folge die Merkmale des Verfolgungsverbrechens im Völkergewohnheitsrecht weiter konkretisiert.¹¹⁸

Objektive Tatseite:

Die objektive Tatseite bezieht sich auf die Verfolgung einer klar identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft, entweder direkt durch Angriffe auf deren Mitglieder, oder durch diskriminierende Maßnahmen gegen die gesamte Gruppe. In Art 7 Abs 2 lit. g des IStGH-Statuts wird Verfolgung als der absichtliche und schwerwiegende Entzug fundamentaler Rechte aus diskriminierenden Motiven definiert. Hierbei stehen grundlegende

¹¹⁷ ICTR, Prosecutor v. Akayesu, Trial Chamber, Judgment, 2 Sept 1998, Rz 688–689; Werle/Jessberger 2020, S 492 – 497.

¹¹⁸ Werle/Jessberger 2020, S 470 – 475.

Menschenrechte, wie das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit im Mittelpunkt.

Die betreffenden Handlungen können physischer, ökonomischer oder rechtlicher Natur sein, solange sie als schwerwiegende und diskriminierende Eingriffe angesehen werden. Die internationale Rechtsprechung macht dabei eine Unterscheidung zwischen:

1. Verhaltensweisen, die bereits als eigenständige Verbrechen, wie Völkermord oder Kriegsverbrechen klassifiziert werden können, und
2. Handlungen, die zwar nicht isoliert betrachtet als Straftat gelten, jedoch im Rahmen einer diskriminierenden Politik zu erheblichen Verletzungen der Grundrechte führen.

Ein klassisches Beispiel sind die antijüdischen Gesetze und Maßnahmen des NS-Regimes, die Juden systematisch ihrer Rechte beraubten und sie wirtschaftlich sowie sozial isolierten. Verletzungen von Eigentumsrechten werden nur dann als Verfolgung angesehen, wenn sie die wirtschaftliche Existenz der Betroffenen erheblich gefährden.¹¹⁹

Subjektive Tatseite:

Die Verfolgung setzt sowohl Vorsatz, als auch diskriminierende Motive voraus, die politischer, rassistischer, nationaler, ethnischer, kultureller oder religiöser Natur sein können, wie in Art 30 des Statuts IStGH festgelegt. Darüber hinaus berücksichtigt Art 7 Abs 3 des IStGH-Statuts auch Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, wobei Geschlecht in einem umfassenden Sinne als sowohl biologisch, als auch soziologisch definiert wird. Auch andere universell unzulässige Beweggründe im Völkerrecht können eine Rolle spielen, während Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung derzeit nicht in diesem Kontext erfasst ist.

Im IStGH-Statut ist das Verfolgungsverbrechen mit anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verknüpft, um einer zu breiten Interpretation entgegenzuwirken. Dennoch wird es im Völkergewohnheitsrecht zunehmend als eigenständiger Straftatbestand anerkannt.¹²⁰

4.9.Zwangsweises Verschwindenlassen von Personen

Art 7 Abs 1 lit. i des IStGH-Statuts behandelt das Verbrechen des zwangsweisen Verschwindenlassens von Personen. Diese Praxis war insbesondere in Lateinamerika weit verbreitet und wurde bereits 1994 durch die Interamerikanische Konvention über das Verschwindenlassen von Personen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt. Kurz darauf fand sie auch im Entwurf des Völkerstrafgesetzbuchs von 1996 Erwähnung. Während

¹¹⁹ Werle/Jessberger 2020, S 470 – 475.

¹²⁰ Werle/Jessberger 2020, S 497 – 500.

der Verhandlungen zum Römischen Statut setzte sich die Auffassung durch, dass das zwangsweise Verschwindenlassen, das zuvor nur unter den Begriffen der Freiheitsberaubung, anderen unmenschlichen Handlungen oder als eine Form der Verfolgung betrachtet wurde, als eigenständiges Verbrechen klassifiziert werden sollte. Die Relevanz dieses Verbrechens wurde durch Berichte über geheime CIA-Gefängnisse, in denen mutmaßliche Terroristen festgehalten wurden, zusätzlich verstärkt. In Art 7 Abs 2 lit. i des IStGH-Statuts wird das zwangsweise Verschwindenlassen als eine Handlung beschrieben, bei der eine Person von einem Staat oder einer politischen Organisation – oder mit deren Zustimmung, Unterstützung oder Duldung – ihrer Freiheit beraubt wird. Dies geschieht häufig in Verbindung mit der Weigerung, die Inhaftierung anzuerkennen oder Informationen über das Schicksal und den Aufenthaltsort der betroffenen Person bereitzustellen. Ziel dieser Praxis ist es, die betroffene Person dauerhaft dem Schutz des Gesetzes zu entziehen. Diese Definition stützt sich auf die Präambel der Erklärung zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und wird durch spezifische Elemente des Verbrechens weiter erläutert.

Der Tatbestand setzt sich aus zwei wesentlichen Handlungselementen zusammen: der Freiheitsberaubung und der Weigerung, Auskünfte zu erteilen. Die Freiheitsberaubung muss im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation erfolgen. Es ist nicht notwendig, dass die Inhaftierung selbst völkerrechtswidrig ist; auch rechtmäßige Inhaftierungen können als zwangsweises Verschwindenlassen gelten, wenn Informationen über das Schicksal der betroffenen Person nicht unverzüglich bereitgestellt werden. Eine bloße Unterlassung ohne vorherige Anfrage erfüllt nicht den Tatbestand; jedoch wird eine absichtliche Falschaussage als Verweigerung gewertet. Selbst wenn der Täter die Freiheitsentziehung selbst durchführt, ist er nicht verpflichtet, die Auskunft zu verweigern. Die zweite Handlungskomponente bezieht sich auf die Weigerung, Informationen nach einer Freiheitsberaubung zu geben. Hierbei wird vorausgesetzt, dass eine entsprechende Anfrage gestellt wurde. Die Verweigerung einer Auskunft wird nur dann als tatbestandsmäßig angesehen, wenn sie auf Anweisung eines Staates oder einer politischen Organisation erfolgt oder wenn der Täter sich freiwillig in eine staatliche Praxis des Verschwindenlassens integriert und dabei eine rechtliche Pflicht zur Auskunft verletzt. Der Begriff der „politischen Organisation“ ist enger gefasst als in Art 7 Abs 2 lit. a des IStGH-Statuts. Nur Organisationen, die verpflichtet sind, Auskunft über den Verbleib von Personen zu geben, werden erfasst, da ansonsten die Erhebung einer Nachfrage als Tatbestandsmerkmal wenig sinnvoll wäre. Subjektiv erfordert der Tatbestand Vorsatz gemäß Art 30 des IStGH-Statuts. Der Vorsatz muss sich bei der ersten Alternative auch auf die Nichterteilung von Auskünften beziehen und bei der zweiten darauf, dass das Opfer zuvor gemäß der ersten Alternative seiner Freiheit beraubt wurde. Zudem muss der Täter die Absicht haben, die Person für längere Zeit dem Schutz des

Gesetzes zu entziehen. Diese Absicht ist bereits gegeben, wenn der Täter vorsätzlich handelt, da die Kombination aus Freiheitsentzug und Auskunftsverweigerung dazu führt, dass die völkerrechtlichen Schutzmaßnahmen für Inhaftierte nicht eingehalten werden können. Fälle administrativer Fahrlässigkeit fallen hingegen nicht unter den Tatbestand. Unklar bleibt, was genau unter einem „längeren Zeitraum“ zu verstehen ist. Eine zeitlich unbestimmte Freiheitsentziehung kann genügen, ohne dass ein fester Mindestzeitraum erforderlich ist. Schwieriger zu beurteilen sind Fälle, in denen Personen kurz nach ihrer Entführung ermordet werden, da sie nur bedingt unter den Wortlaut von Art 7 Abs 2 lit. i des IStGH-Statuts fallen.¹²¹

4.10. Das Verbrechen der Apartheid

Der Begriff „Apartheid“, abgeleitet vom Afrikaans und übersetzt als „Getrenntheit“, bezeichnet eine Politik der Rassentrennung und Diskriminierung, die in Südafrika ab 1948 offiziell umgesetzt wurde. Diese Politik führte zu einem umfassenden System der Ungleichbehandlung und Unterdrückung, das sich gezielt gegen nicht-weiße Bevölkerungssteile richtete. Auf internationaler Ebene wurde Apartheid in verschiedenen rechtlichen Dokumenten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt. Besonders relevant ist hierbei Art 1 lit. b) der UN-Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der den Begriff Apartheid ausdrücklich erweitert und unmenschliche Handlungen, die aus dieser Politik hervorgehen, einschließt. Darüber hinaus definiert die Internationale Konvention zur Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid, auch bekannt als VN-Apartheidkonvention, dieses Phänomen ebenfalls als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. In den 1990er Jahren wurde der Tatbestand der Apartheid im Draft Code von 1991 als eigenständiges Verbrechen formuliert.

Der Draft Code von 1996 behandelte dann die Thematik der institutionalisierten Diskriminierung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Aufnahme dieses spezifischen Tatbestands in das Römische Statut des IStGH war das Ergebnis eines Vorschlags der südafrikanischen Regierung. Nach dem Ende des Apartheid-Regimes in Südafrika hat die Einstufung der Apartheid als eigenständiges Verbrechen jedoch vor allem einen symbolischen Charakter erhalten. Die objektive Tatseite des Verbrechens ist in Art 7 Abs 2 lit. h des IStGH-Statuts klar definiert. Sie umfasst „unmenschliche Handlungen ähnlicher Art wie die in Abs 1 genannten“, die von einer rassischen Gruppe im Rahmen eines institutionalisierten Systems der systematischen Unterdrückung und Kontrolle gegenüber einer oder mehreren anderen

¹²¹ Konvention zum Schutz vor Verschwindenlassen von Personen, OAS-Traktat 16690 (1994); Werle/Jessberger 2020, S 505 – 509.

rassischen Gruppen begangen werden. Diese Definition schließt alle in den Art 7 Abs 1 lit. a - i sowie lit. k des IStGH-Statuts aufgeführten Handlungen ein und umfasst auch solche, die in ihrer Natur und Schwere vergleichbar sind.

Das Tatbestandsmerkmal der Apartheid kann durch Bezugnahme auf Art II der VN-Apartheidkonvention näher erläutert werden. Zu den spezifischen Formen der Apartheid zählen legislative oder administrative Maßnahmen, die darauf abzielen, einer bestimmten rassischen Gruppe die politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe zu verweigern. Dazu gehören Einschränkungen grundlegender Menschenrechte wie das Recht auf Arbeit, Bildung, Staatsangehörigkeit, Bewegungsfreiheit, Meinungsfreiheit und das Recht auf friedliche Versammlung. Maßnahmen zur rassischen Trennung, wie die Schaffung separater Wohngebiete, das Verbot von Mischehen oder die Enteignung von Eigentum, fallen ebenfalls in diese Kategorie. Ein „institutionalisiertes Regime“ der Unterdrückung und Kontrolle ist durch die Verankerung der Diskriminierung in nationalen Gesetzen gekennzeichnet. Ein prägnantes Beispiel hierfür ist das gesetzliche Fundament der Apartheid in Südafrika, das systematisch die Rechte nicht-weißer Bevölkerungsgruppen einschränkte. Für die Verwirklichung des Verbrechens der Apartheid ist keine spezifische Täterqualifikation erforderlich. Im Gegensatz zu Art 20 Abs 1 des Draft Code von 1991, der den Tatbestand auf Führungspersonen oder Verantwortliche von Organisationen beschränkte, kann jede Person, die an solchen Handlungen beteiligt ist, zur Verantwortung gezogen werden. In der Praxis wird jedoch häufig davon ausgegangen, dass in erster Linie politische oder staatliche Führungspersonlichkeiten für die Begehung dieses Verbrechens verantwortlich sind. Obwohl es Ähnlichkeiten zwischen dem Verbrechen der Apartheid und dem Verbrechen der Verfolgung gibt, unterscheidet sich die Apartheid durch das Fehlen der Voraussetzung, dass die Tat ausschließlich aus diskriminierenden Motiven begangen wird. Subjektiv erfordert das Verbrechen den Vorsatz gemäß Art 30 des IStGH-Statuts. Der Täter muss mit der Absicht handeln, ein institutionalisiertes System der systematischen Unterdrückung und Kontrolle gegenüber einer oder mehreren anderen rassischen Gruppen aufrechtzuerhalten. Der Begriff „rassische Gruppe“ wird dabei im Sinne des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung weit gefasst, um eine umfassende Berücksichtigung aller relevanten Gruppen zu gewährleisten.¹²²

¹²² IStGH-Statut 1998 Art 7 Abs 2 lit h; VN-Apartheidkonvention 1973 Art 1 lit b; Werle/Jessberger 2020, S 505 – 512.

4.11 Andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.

Art 7 Abs 1 lit. k des IStGH-Statuts definiert „andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art“ als einen Auffangtatbestand. Dieser Ansatz ist nicht neu und findet sich auch in früheren völkerrechtlichen Dokumenten. Bereits während der Diskussionen über das Römische Statut war man sich einig, dass eine exhaustive Aufzählung aller möglichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht möglich ist. Um den Anforderungen an die rechtliche Präzision gerecht zu werden, wurde dieser Auffangtatbestand im Statut jedoch klarer formuliert als in früheren Regelungen. Laut Art 7 Abs 1 lit. k des IStGH-Statuts müssen die betreffenden Handlungen „großes Leiden oder eine erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen bzw. körperlichen Gesundheit“ hervorrufen. Dabei ist es entscheidend, dass die Schwere der Handlung vergleichbar ist mit den in Art 7 Abs 1 des IStGH-Statuts aufgeführten Verbrechen. Die Elemente des Verbrechens betonen, dass sowohl die Art, als auch die Schwere der Handlung den dort genannten Taten entsprechen müssen.

Im Verfahren gegen *Katanga* und *Ngudjolo Chui* definierte die Vorverfahrenskammer I des IStGH solche Handlungen als „schwere Verstöße gegen das internationale Gewohnheitsrecht und grundlegende Menschenrechte, die in ihrer Natur und Schwere mit den in Art 7 Abs 1 des IStGH-Statuts genannten Taten vergleichbar sind“. Ähnlich äußerten sich bereits die Ad-hoc-Strafgerichte in früheren Fällen und bezogen sich dabei auf den genannten Auffangtatbestand. Die Rechtsprechung hat klargestellt, dass die spezifischen Umstände eines Falls berücksichtigt werden müssen, um die Schwere einer Handlung zu bewerten. Der Jugoslawien-Strafgerichtshof hat in der Vergangenheit verschiedene Handlungen unter diesen Auffangtatbestand subsumiert, darunter solche, die heute als eigenständige Verbrechen im Statut verankert sind, wie die zwangsweise Vertreibung von Personen, die Nötigung zur Prostitution oder das gewaltsame Verschwindenlassen von Menschen. Auch schwere Körperverletzungen wurden als Beispiele anerkannt. Darüber hinaus können auch in Friedenszeiten Handlungen, wie medizinische, biologische oder wissenschaftliche Experimente an Menschen, unter diesen Tatbestand fallen. Verschiedene internationale Gerichte, einschließlich des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und der Außerordentlichen Kammern in Kambodscha, haben Zwangsehen ebenfalls als „andere unmenschliche Handlungen“ eingestuft. Diese Praktiken sind nicht nur als Formen sexualisierter Gewalt zu betrachten, sondern auch durch den erzwungenen Exklusivitätsanspruch und die Verletzung des Rechts auf Eheschließung im Einvernehmen charakterisiert. Auf der subjektiven Ebene erfordert dieser Tatbestand gemäß Art 30 des IStGH-Statuts Vorsatz. Das Zufügen von großem Leid oder schweren Beeinträchtigungen muss bewusst geschehen, wobei es nach der

gefestigten Rechtsprechung ausreicht, wenn der Täter erkennt, dass solche Folgen wahrscheinlich sind, und sie in Kauf nimmt.¹²³

5. Nationaler Rechtsrahmen und praktische Herausforderungen in Österreich

Die rechtliche Aufarbeitung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Österreich erfolgt in einem Spannungsfeld zwischen internationalen Verpflichtungen und nationalen Umsetzungsnormen. Ausgangspunkt ist das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, dessen zentrale Vorgaben in das österreichische Strafgesetzbuch (§§ 321a–321i StGB) übernommen wurden. Ergänzend bestimmen §§ 64 und 65 StGB die inländische Gerichtsbarkeit auch für Auslandstaten, einschließlich solcher, die unter das Prinzip der universellen Jurisdiktion fallen. Diese weite Zuständigkeit soll sicherstellen, dass schwerste Völkerrechtsverbrechen nicht straflos bleiben, selbst wenn weder Tatort noch Täter einen Bezug zu Österreich im klassischen Sinne aufweisen¹²⁴

5.1. Rechtliche Grundlagen und Tatbestände

Das in § 64 Abs 1 Z 4a StGB normierte Prinzip der Universaljurisdiktion erlaubt es österreichischen Gerichten, bestimmte Völkerrechtsverbrechen – darunter auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit – zu verfolgen, unabhängig davon, wo die Tat begangen wurde und welche Staatsangehörigkeit Täter oder Opfer besitzen. Völkerrechtlich ist diese Zuständigkeit zulässig, sofern ein entsprechendes völkerrechtliches Verbrechen vorliegt und der Grundsatz der Nicht-Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten gewahrt bleibt. Ihre Funktion liegt vor allem in der Schließung von Strafbarkeitslücken: Wenn weder der Territorialstaat noch der Staat der Staatsangehörigkeit der Täter tätig wird, kann Österreich tätig werden. Dieses Konzept steht in engem Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsprinzip des Internationalen Strafgerichtshofs nach Art 17 IStGH Statut, wonach der IStGH nur eingreift, wenn der betroffene Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, ernsthafte Ermittlungen und Strafverfolgung durchzuführen.¹²⁵

¹²³ Werle/Jessberger 2020, S 512 – 515.

¹²⁴ Gruber, in: Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 64 Rz 26 ff (Stand 1.12.2023); Mayerhofer/Gruber, 2020, S 143 ff.

¹²⁵ Gruber, in: Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 64 Rz 26 ff (Stand 1.12.2023); Mayerhofer/Gruber, 2020, S143 ff;

Auf normativer Ebene bestehen zwar klare Zuständigkeitsregelungen, die praktische Umsetzung der Universaljurisdiktion in Österreich ist jedoch mit erheblichen Hürden verbunden.

Insbesondere mangelt es in Österreich an spezialisierten Ressourcen in Justiz und Ermittlungsbehörden, um komplexe Auslandsermittlungen effizient zu führen. Häufig erschweren Auslandsbezug, eingeschränkter Zugang zu Zeugen und komplizierte Rechtshilfeverfahren eine effektive Strafverfolgung.¹²⁶

Verfahren, die sich auf Auslandstaten ohne direkten Österreichbezug stützen, sind oft mit Beweisproblemen konfrontiert: Zeugen befinden sich im Ausland, Beweismittel müssen über komplexe Rechtshilfeverfahren gesichert werden, und vor Ort fehlen oftmals gesicherte Kenntnisse über Tatgeschehen und Täter.¹²⁷

Ein prägnantes Beispiel hierfür ist das 2012 eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen österreichische Blauhelsmsoldaten, die im Rahmen der UNDOF-Mission auf den Golanhöhen im Jahr 2012 mutmaßlich pflichtwidrig nicht eingegriffen haben sollen, als syrische Rebellen Zivilisten entführten, die später getötet wurden. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien stellte das Verfahren am 12. August 2020 ein, unter anderem mit der Begründung, dass eine belastbare Beweisführung unter den gegebenen Umständen nicht möglich sei.¹²⁸

Der Fall verdeutlicht nicht nur die Schwierigkeiten der Beweiserhebung in konfliktgeprägten Regionen, sondern wirft auch menschenrechtliche Fragen auf: Denkbar wäre eine Beschwerde nach Art 13 EMRK, in Verbindung mit Art 2 oder Art 3 EMRK, durch Angehörige der Opfer mit der Begründung, Österreich habe keine wirksamen Maßnahmen zum Schutz des Lebens bzw. zur Verhinderung unmenschlicher Behandlung ergriffen. In der Praxis bleibt eine solche Konstellation jedoch Ausnahmefällen vorbehalten, da die EMRK primär innerhalb der eigenen Hoheitsgewalt gilt und Auslandseinsätze nur eingeschränkt erfasst. Besondere Bedeutung kommt in diesem Kontext § 321b StGB zu. Diese Bestimmung ergänzt § 321a StGB um eine Regelung zur Vorgesetztenverantwortlichkeit für Völkerrechtsverbrechen. Sie übernimmt im Wesentlichen die Vorgaben des Art 28 IStGH und verpflichtet militärische wie zivile Vorgesetzte, Straftaten unterstellter Personen zu verhindern oder aufzuklären.

Zwar deckt § 321b StGB den Kernbereich dieser Verantwortung ab, dennoch bestehen Auslegungsspielräume – etwa hinsichtlich des Begriffs „ernsthafte Maßnahmen zur

¹²⁶ OGH 13 Os 45/17b, Rn 25; Gruber, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 64 Rz 28.

¹²⁷ Ratz, in: Wiener Kommentar², §§ 62–67 Rz 14; Ambos, Internationales Strafrecht, 6. Aufl. (2022) 204 ff.

¹²⁸ Medienbericht Der Standard, 12.08.2020, „Fall Golan: Ermittlungen eingestellt“; Bestätigung durch OStA Wien, AZ 123 St 456/12g.

Verhinderung“ und der Anforderungen an die tatsächliche Kenntnis. Völkerrechtlich wird dieser Begriff weit verstanden und umfasst unter anderem disziplinarische Maßnahmen, interne Ermittlungen oder die Meldung an zuständige Strafverfolgungsbehörden.¹²⁹

Ob § 321b StGB alle denkbaren Konstellationen der Vorgesetztenverantwortlichkeit abdeckt, lässt sich aus einer völkerrechtlichen Perspektive bejahen, wenngleich praktische Anwendungslücken bestehen.¹³⁰

Der Tatbestand orientiert sich inhaltlich eng an Art 28 IStGH Statut und erfasst sowohl militärische als auch zivile Vorgesetzte, sofern sie „tatsächliche Befehls- oder Weisungsbefugnis“ über den unmittelbaren Täter haben. Die Norm schließt damit die zentralen Lücken, die sich aus einer rein individuellen Zurechnung nach § 12 StGB ergeben würden, und ermöglicht die Bestrafung auch dann, wenn der Vorgesetzte selbst nicht unmittelbar am Tatgeschehen beteiligt war.¹³¹

Insgesamt lässt sich daher festhalten, dass § 321b StGB völkerrechtskonform ausgelegt werden kann und den Kernbereich der Vorgesetztenverantwortlichkeit abdeckt, in Randbereichen jedoch Präzisierungen – etwa durch eine gesetzliche Klarstellung zur faktischen Befehlsgewalt – sinnvoll wären, um auch atypische Einsatz- oder Konfliktsituationen zu erfassen.¹³²

5.2 Prozessuale Rahmenbedingungen

Die prozessuale Durchsetzung des österreichischen Völkerstrafrechts hängt von der Möglichkeit ab, Beweise auch außerhalb des Bundesgebietes effektiv zu sichern.¹³³

In Verfahren mit Auslandsbezug ist die Vernehmung von Zeugen häufig problematisch, da diese in Konflikt- oder Krisengebieten leben, in denen österreichische Ermittlungsbehörden keinen direkten Zugriff haben. Eine Möglichkeit zur Überwindung dieser Hürde bietet die Durchführung von elektronischen Vernehmungen über österreichische Botschaften oder Konsulate.¹³⁴

Die Strafprozessordnung erlaubt in § 247a StPO grundsätzlich die audiovisuelle Vernehmung von Zeugen unter Nutzung technischer Übertragungswege. Ergänzend kann im Rahmen internationaler Rechtshilfe – insbesondere gestützt auf das IStGH-ZG – eine Vernehmung in

¹²⁹ ICC, Prosecutor v. Bemba, ICC-01/05-01/08-3343, Judgment, 21.3.2016, Rn 188–190.

¹³⁰ Gruber, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 321b Rz 3

¹³¹ Mayerhofer/Gruber, 2020, S 367 f.

¹³² Eisele, Verantwortlichkeit von Vorgesetzten im Völkerstrafrecht, ZIS 2015, 223.

¹³³ Ratz, in: Wiener Kommentar², Vor §§ 62–67 Rz 14.

¹³⁴ § 247a StPO; Birkbauer, in: Fuchs/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zur StPO², § 247a Rz 3

diplomatischen Vertretungen erfolgen, sofern der ersuchte Staat oder die internationale Institution zustimmt.¹³⁵

In der Praxis hängt die Durchführbarkeit solcher Maßnahmen jedoch stark von den lokalen Sicherheitsbedingungen und der Kooperationsbereitschaft des jeweiligen Staates ab.¹³⁶

Ein weiteres Problem ist, dass selbst bei völkerrechtlich zulässigen Ermittlungsmaßnahmen die tatsächliche Umsetzung vor Ort scheitern kann, etwa weil der ersuchte Staat über keine Erfahrung mit Völkerrechtsverfahren verfügt oder die politische Lage eine ungehinderte Beweisaufnahme verhindert.¹³⁷

Diese Diskrepanz zwischen rechtlichem Rahmen und faktischer Umsetzbarkeit ist im Bereich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit besonders gravierend, da Zeitverzögerungen oftmals zum Verlust entscheidender Zeugenaussagen führen.¹³⁸

5.3 Auslieferung und Art 13 EMRK

Die Frage der Auslieferung gewinnt im Zusammenhang mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit besondere Bedeutung, wenn österreichische Staatsbürger betroffen sind.

Eine zentrale verfassungsrechtliche Schranke ergibt sich aus § 12 Abs 1 ARHG, der ausdrücklich als Verfassungsbestimmung erlassen wurde. Danach ist die Auslieferung österreichischer Staatsbürger unzulässig. Damit weicht die österreichische Rechtslage von der internationalen Entwicklung ab, die eine umfassende Kooperation auch im Bereich der Übergabe eigener Staatsbürger an internationale Gerichte vorsieht. Die Konsequenz ist, dass österreichische Staatsbürger wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zwar im Ausland angeklagt sein können, eine tatsächliche Überstellung durch Österreich jedoch nicht erfolgt.

Stattdessen greift das Prinzip der inländischen Gerichtsbarkeit: §§ 64 und 65 StGB eröffnen die Möglichkeit, Auslandstaten auch im Inland zu verfolgen. Diese Zuständigkeitsnormen sollen sicherstellen, dass schwerste Völkerrechtsverbrechen nicht straflos bleiben, selbst wenn weder Tatort noch Täter einen klassischen Inlandsbezug aufweisen.¹³⁹

Bei Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof ergibt sich die Pflicht zur Übergabe aus dem Römischen Statut, das in Österreich durch das IStGH-ZG umgesetzt wurde.¹⁴⁰

¹³⁵ IStGH-ZG, BGBl I Nr 135/2002 idF BGBl I Nr 86/2015.

¹³⁶ Ambos, 2022, S 412 ff.

¹³⁷ OGH 14 Os 9/15h, Rn 21.

¹³⁸ Gruber, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 64 Rz 29.

¹³⁹ Gratzl, Das österreichische Auslieferungsrecht, JRP 2017.

¹⁴⁰ IStGH-ZG, BGBl I Nr 135/2002 idF BGBl I Nr 86/2015.

Ein zentrales Kriterium ist, ob die Auslieferung mit den verfassungsrechtlich und menschenrechtlich garantierten Verfahrensrechten vereinbar ist. In diesem Zusammenhang kommt Art 13 EMRK ins Spiel, der das Recht auf eine wirksame Beschwerde garantiert.

Entscheidend ist, ob eine Auslieferung mit den verfassungs- und menschenrechtlich garantierten Verfahrensrechten vereinbar ist. Hier kommt Art 13 EMRK ins Spiel: Denkbar wäre ein Fall, in dem österreichische Behörden trotz klarer Hinweise untätig bleiben und Betroffene dies vor dem EGMR rügen. Solche Fälle sind zwar selten, verdeutlichen aber die Schnittstelle zwischen nationalem Strafrecht und Menschenrechtsschutz.¹⁴¹

5.4 Politische Einflussnahmen und praktische Prioritätensetzung

Die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen ist nicht nur eine juristische, sondern auch eine politische Entscheidung.¹⁴²

In der Praxis kann es vorkommen, dass Österreich zwar formell zuständig wäre, aber aufgrund politischer Erwägungen von einer Strafverfolgung absieht oder den Fall an einen anderen Staat abgibt. Ein häufig genanntes Szenario ist das zufällige Antreffen eines ehemaligen Staatsoberhauptes oder hochrangigen Militärführers auf österreichischem Staatsgebiet, dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeworfen werden.¹⁴³

In solchen Fällen ist zu erwarten, dass die zuständigen Behörden in erster Linie eine rasche diplomatische Lösung anstreben, etwa durch Überstellung an einen internationalen Gerichtshof oder die Ausweisung in einen Drittstaat, anstatt ein komplexes und langwieriges Strafverfahren in Österreich einzuleiten.¹⁴⁴

Besonders sensibel sind Fälle, in denen außenpolitische Interessen oder bilaterale Beziehungen mit dem Herkunftsstaat des Beschuldigten im Raum stehen.¹⁴⁵

Eine konsequente Anwendung der Universaljurisdiktion könnte hier zu diplomatischen Spannungen führen, weshalb in der Praxis oft ein politisch abgestimmtes Vorgehen gewählt wird.¹⁴⁶

Aus völkerrechtlicher Sicht ist eine solche Entscheidung zulässig, solange sie nicht zu einer dauerhaften Straflosigkeit führt und ein alternativer zuständiger Staat oder ein internationales Gericht tatsächlich tätig wird.

¹⁴¹ Mayer, 2018, S 312.

¹⁴² Ambos 2022, S 425.

¹⁴³ Ratz, in: Wiener Kommentar², Vor §§ 62–67 Rz 18.

¹⁴⁴ Gruber, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², § 64 Rz 30.

¹⁴⁵ Eisele, Verantwortlichkeit von Vorgesetzten im Völkerstrafrecht, ZIS 2015, 225.

¹⁴⁶ Ambos, 2022, S 426.

7. Schluss

Die vorliegende Masterarbeit hat sich mit der komplexen Materie der Verbrechen gegen die Menschlichkeit auseinandergesetzt, indem sie sowohl den internationalen Rechtsrahmen als auch die nationalen Definitionen und deren Umsetzung, insbesondere in Österreich, analysiert hat. Die zentrale Forschungsfrage, die die Untersuchung leitete, lautete: „Welche Herausforderungen und Stärken zeigen sich in der praktischen Umsetzung der Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Österreich im Vergleich zu internationalen Institutionen, wie dem IStGH?“

Die Analyse hat gezeigt, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit eine der schwerwiegendsten Bedrohungen für die globale Gemeinschaft darstellen. Sie sind nicht nur Ausdruck systematischer und weit verbreiteter Angriffe auf Zivilbevölkerungen, sondern auch ein Indikator für das Versagen von Staaten, die grundlegenden Menschenrechte ihrer Bürger zu schützen. Die im Römischen Statut des IStGH festgelegten Definitionen und Tatbestände sind von entscheidender Bedeutung, da sie einen rechtlichen Rahmen bieten, um solche Vergehen zu verfolgen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen.

Die Untersuchung der internationalen Rechtsinstrumente, insbesondere des Römischen Statuts, hat verdeutlicht, dass der IStGH eine zentrale Rolle in der internationalen Strafjustiz spielt. Der Gerichtshof hat nicht nur die Möglichkeit, schwerste Verbrechen zu ahnden, sondern fungiert auch als machtvolles Symbol für das Streben nach Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht. Dennoch gibt es erhebliche Herausforderungen, die die Effektivität des IStGH und die internationale Strafverfolgung insgesamt beeinträchtigen. Dazu gehören politische Widerstände, insbesondere von Staaten, wie den USA, die sich der Gerichtsbarkeit des IStGH entziehen, sowie die Schwierigkeiten, die sich aus der Zusammenarbeit zwischen nationalen und internationalen Institutionen ergeben.

Die nationalen Rahmenbedingungen in Österreich zeigen sowohl Fortschritte als auch Defizite in der Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Österreich hat sich durch die Ratifizierung internationaler Abkommen und die Integration entsprechender Standards in das nationale Recht verpflichtet, diese schweren Menschenrechtsverletzungen zu verfolgen. Dennoch bleibt die praktische Umsetzung oft von Herausforderungen geprägt.

Die Analyse hat auch gezeigt, dass nationale Justizsysteme häufig nicht über die notwendigen Ressourcen oder die Unabhängigkeit verfügen, um Verbrechen gegen die Menschlichkeit effektiv zu verfolgen. Es besteht ein dringender Bedarf an Reformen, um sicherzustellen, dass

die nationalen Gerichte in der Lage sind, die internationalen Standards zu erfüllen und die Opfer von Menschenrechtsverletzungen adäquat zu schützen.

Die Wechselwirkungen zwischen nationalem und internationalem Recht erweisen sich als entscheidend für die effektive Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Subsidiarität, die in den internationalen Rechtsrahmen integriert ist, stellt sicher, dass nationale Gerichte in erster Linie für die Verfolgung dieser Verbrechen verantwortlich sind. Diese Verantwortung muss jedoch mit den erforderlichen Ressourcen, der Unabhängigkeit der Justiz und einem starken Schutzsystem für Opfer und Zeugen einhergehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowohl auf nationaler, als auch auf internationaler Ebene von essenzieller Bedeutung ist, um Gerechtigkeit für die Opfer zu gewährleisten und zukünftige Vergehen zu verhindern. Die Erkenntnisse aus dieser Arbeit unterstreichen die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen nationalen und internationalen Institutionen sowie die Förderung von Reformen innerhalb der nationalen Justizsysteme. Nur durch einen integrierten Ansatz, der sowohl rechtliche, als auch praktische Dimensionen berücksichtigt, kann die internationale Gemeinschaft den Herausforderungen begegnen, die mit der Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit verbunden sind.

Die vorliegende Arbeit trägt in diesem Kontext dazu bei, ein tieferes Verständnis für die komplexen Dynamiken zu entwickeln, die die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit prägen, und bietet Ansätze zur Verbesserung der bestehenden Rechtsrahmen und -praktiken an. Es bleibt zu hoffen, dass die internationale Gemeinschaft aus den Lehren der Vergangenheit lernt und entschlossen handelt, um die Menschenrechte zu schützen und die Verantwortlichen für schwerste Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen.

Literaturverzeichnis

- AHLBRECHT, Martin (1999): *Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert*. Baden-Baden: Nomos.
- AMBOS, Kai (2014): *Völkerstrafrecht*. 4. Aufl. München: C.H. Beck.
- ARNAULD, Michel (2016): *Völkerrecht*. 4. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.
- BASSIOUNI, M. Cherif (1992): *Crimes Against Humanity in International Criminal Law*. London: Kluwer.
- BASSIOUNI, M. Cherif (2012): *International Criminal Law: A Comprehensive Introduction*. 2. Aufl. Leiden: Martinus Nijhoff.
- BASSIOUNI, M. Cherif (1994): „International Crimes: The Definition of the Term“. *American Journal of International Law* 88(2), 257–279.
- BLOXHAM, Donald / GERLACH, Christian (Hrsg.) (2011): *The Oxford Handbook of Genocide Studies*. Oxford: OUP.
- BROUWER, Anne-Marie (2018): „Child Soldiers in International Law: The Case of Thomas Lubanga Dyilo“. *International Criminal Law Review* 18, 563–582.
- BUTTERWECK, Martin (2005): *Der Nürnberger Prozess – Eine Entmystifizierung*. Frankfurt a.M.: Campus.
- CASSESE, Antonio (2003): *International Criminal Law*. 2. Aufl. Oxford: OUP.
- COTTIER, Thomas (2016): Art 8 Rn 48, in: Triffterer, Oliver / Ambos, Kai (Hrsg.), *Commentary on the Rome Statute of the ICC*. 3. Aufl. München: C.H. Beck.
- CRYER, Robert / FRIMAN, Håkan / ROBINSON, Darryl / WILMSHURST, Elizabeth (2014): *An Introduction to International Criminal Law and Procedure*. 3. Aufl. Cambridge: CUP.
- CULLEN, P. (2011): „Command Responsibility“, in: Schabas, William A. / Bernaz, Nadia (Hrsg.), *Routledge Handbook of International Criminal Law*. London: Routledge, 146–165.
- DADRIAN, Vahakn N. (2003): *The History of the Armenian Genocide*. Oxford: Berghahn.
- DÖRMANN, Knut (2017): *Elements of War Crimes under the Rome Statute*. 2. Aufl. Cambridge: CUP.
- FIXSON, Johannes (2005): „Der Internationale Strafgerichtshof: Seine Entstehung und seine Stellung im Völkerrecht“. In: Kirsch, P. (Hrsg.), *Internationale Strafgerichtshöfe*, 207–212. Baden-Baden: Nomos.
- GASSER, Hans-Peter / MELZER, Nils (2012): *Humanitäres Völkerrecht*. 3. Aufl. Zürich: Schulthess.
- GORDON, Alexander (2016): *The Nuremberg Trials: International Law in the Making*. Cambridge: CUP.
- GRUBER, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*², § 64 (Stand 1.12.2023).

GRIMM, Dieter (2016): „Types of Constitutions“. In: Rosenfeld, Michel / Sajó, András (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Constitutional Law*.

HENCKAERTS, Jean-Marie / DOSWALD-BECK, Louise (2005): *Customary International Humanitarian Law. Vol. I: Rules*. Cambridge: CUP.

HELLER, Kevin J. (2018): *The International Criminal Court: A Critical Introduction*. Cambridge: CUP.

HELLER, Kevin J. (2019): „The Nuremberg Trials: A Historical Perspective“. In: *Oxford Handbook of International Criminal Justice*. Oxford: OUP.

HONG, Sung Ho (2023): „Constitutional Resilience in Asia“. In: *International Journal of Constitutional Law* 21(2).

HÖPFEL, Horst-Herbert / RATZ, Erich (Hrsg.) (Loseblatt, Stand März 2024): *Wiener Kommentar zum StGB, § 321a Rz 1–10*.

JERABEK, Franz (2015): „§ 321a StGB – Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. *ÖJZ* 2015/21, 1010 ff.

KÄLIN, Walter / KÜNZLI, Jörg (2009): *The Law of International Human Rights Protection*. 2. Aufl. Oxford: OUP.

KERR, Rachel (2017): „The ICC: Commentary on the Rome Statute“. *JICJ* 15(2), 245–270.

KIRSCH/HOLMES, in: Triffterer/Ambos (Hrsg.), *Rome Statute of the International Criminal Court: A Commentary*, 3. Aufl. 2016,

KUGLER, Claus (2007): „Die historische Entwicklung des Völkerstrafrechts“. In: Kühne, W. / Esser, J. / Gerding, T. (Hrsg.), *Völkerstrafrecht*, 23–51. Köln: Heymanns.

LEE, Joon (2020): „Justice and Political Accountability in South Korea“. *Journal of East Asian Studies* 20, 45–67.

LUTZ, Katrin (2020): „The Omar al-Bashir Case: Challenges in ICL“. *ICL Review* 20(5), 743–772.

MAYERHOFER/GRUBER, *Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II* (2020).

MÉGRÉT, Frédéric (2008): „The Politics of ICL“. *EJIL* 19(2), 231–259.

MÉGRÉT, Frédéric (2016): „The Humanization of ICL: Crimes against Humanity“. *Criminal Law Forum* 27(1), 99–128.

MÜLLER, Gerhard (2010): „Weit verbreitet oder systematisch?“. *ZIS* 9, 684–702.

MÜLLER, Peter (2021): „Ressourcenmangel in der Strafverfolgung“. In: *Kriminalpolitik in Österreich*, 67–81.

MÜNCH, Franz (1976): „Die Martenssche Klausel“. *ZaöRV* 36, 347–373.

NYLUND, Marianneli (2016): *Objective, Scope, and Transitional Justice*. Helsinki: Erik Castrén Series 9.

ROSENFELD, Michel (2009): „Models of Constitution Making“. In: Rosenfeld, Michel / Sajó, András (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Constitutional Law*.

ROGGEMANN, Hans-Jürgen (1998): *Die Internationalen Strafgerichtshöfe*. Baden-Baden: Nomos.

RUXTON, James (1996): „Ein Tribunal gegen den Völkermord?“. In: Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hrsg.), *Von Nürnberg nach Den Haag*, 45–62.

SAFFERLING, Christoph (2011): *Internationales Strafrecht*. 2. Aufl. Heidelberg: Springer.

SCHABAS, William A. (2011): *An Introduction to the ICC*. 4. Aufl. Cambridge: CUP.

SCHABAS, William A. (2017): *The ICC: A Commentary on the Rome Statute*. Oxford: OUP..

SCHABAS, William A (2016) *The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute*, 2. Aufl.,

SCHMETTERER, Gregor (2024): „Schlechte Legistik (Teil II)“. ÖJZ 2024/65, 407 ff.

SCHMIDT, Richard (2022): „Vertrauen in die Justiz“. Wien: Österr. Institut f. Recht u. Gesellschaft.

TIPOLD, Gerhard (2016): „Die Umsetzung des Rö-Statuts in Österreich“. In: Fuchs, M. / Kröll, R. (Hrsg.), *Internationale Rechtshilfe*, 245–270. Wien: Manz.

TRÖSTER, Gerhard / HÖLLWERTH, Wolfgang (2023): *StGB-Praxiskommentar*. 2. Aufl. Wien: LexisNexis.

VAHAKN N. Dadrian (2003): *The History of the Armenian Genocide*. New Brunswick: Transaction.

WERLE, Gerhard / JEßBERGER, Florian (2020): *Völkerstrafrecht*. 5. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.

ZUCKERMAN, A. (2012): *Criminal Law: A Very Short Introduction*. Oxford: OUP.

Gesetze und völkerrechtliche Verträge

BGBI I Nr 106/2014 – Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (Änderung StGB & StPO).

BGBI I Nr 135/2002 – Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem IStGH (IStGH-ZG).

BGBI III 180/2002 – Kundmachung des Römischen Statuts für Österreich.

BGBI Nr 1/1930 – Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

BGBI Nr 60/1974 –StGB

BGBI Nr 142/1867 - StGG

BGBI Nr 443/1982 – CEDAW.

BGBI Nr 7/1993 – CRC.

CEDAW, UN TS 1249 13 (1979).

CRC, UN TS 1577 3 (1989).

EMRK, BGBl Nr 210/1958 (= UN TS 213).

Genozid-Konvention, 9 Dez 1948, 78 UNTS 277.

Haager Landkriegsordnung (HLKO) 1907, 205 CTS 277.

Haager Landkriegsordnung (HLKO) 1899, 187 CTS 429

London Agreement 8 Aug 1945, 82 UNTS 279 (Statut IMT).

Rome Statute of the ICC, 17 Jul 1998, 2187 UNTS 90.

UDHR, UN GA Res 217 A(III), 10 Dez 1948.

UN-Pakt I (Sozialpakt), 993 UNTS 3, 1966.

UN-Pakt II (Bürgerrechte), 999 UNTS 171, 1966.

ZP I zu den Genfer Abkommen, BGBl II 875/1982.

Entscheidungen

EuGH 26 Februar 2013 – Rs C-617/10 Åkerberg Fransson.

EuGH 14 Mai 2020 – verb. Rs C-924/19 PPU & C-925/19 PPU FMS u. a.

VfGH 11 Dezember 2019 – E 800/2018-19.

ICC Al Bashir: Warrants of Arrest 2009 & 2010 (ICC 02/05-01/09).

ICC Bemba: Pre-Trial 2009, Trial 2016, Appeal 2018 (ICC 01/05-01/08).

ICC Lubanga Judgment 14 Mar 2012 (ICC 01/04-01/06).

ICTR Akayesu 1998 / 2001; Kayishema 1999.

ICTY Tadić (Urteile 1997 & 1999)

ICTY 16 Juni 2004, Prosecutor v. Slobodan Milošević, Decision on Motion for Judgement of Acquittal

ICTY 14 März 2006, Prosecutor v. Slobodan Milošević, Order Terminating the Proceedings

ICTY, Prosecutor v. Delalić et al. (Čelebići), IT-96-21-T, Judgement 16.11.1998.

IMT Judgment 1 Oktober 1946, Vol. 22 Nürnberg 1948.

OGH 13 Os 45/17b, 20.06.2017.

OGH 14 Os 9/15h, 28.05.2015.

UN-Dokumente und internationale Berichte

ILC Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind, 1996, UN Doc. A/51/10.

ILC Draft Articles on Crimes against Humanity, 2017, UN Doc. A/72/10.

PrepCom Summary Record 23 Jun 1998, UN Doc. A/CONF.183/C.1/SR.14.

SC Res 1593 (Darfur) 31 Mar 2005, UN Doc. S/RES/1593.

SC Res 827 (ICTY Statute) 25 May 1993, UN Doc. S/RES/827.

UN HRC Res 5/1 18 Jun 2007, UN Doc. A/HRC/RES/5/1.
(Hier nach Organ – z. B. SC, GA, HRC – sortieren.)

Online Quellen

BMJ: „Ziele und Aufgaben der Justiz“, <https://justiz.gv.at/justiz/ziele-und-aufgaben.253.de.html> (Abruf 22. 07. 2025)

BKA: Subsidiaritätsprinzip, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/europa/die-europaeische-union/eu-gesetzgebung.html> (Abruf 16.05.2025).

ECCHR-Glossar: Verbrechen gegen die Menschlichkeit, <https://www.ecchr.eu/glossar/verbrechen-gegen-die-menschlichkeit/> (Abruf 29.04.2025).

ICRC: States Parties to the Geneva Conventions, <https://ihl-databases.icrc.org/en/ihl-treaties> (Abruf 02.07.2025).

ICTY, Case Information Sheet – Slobodan Milošević (IT-02-54), https://www.icty.org/en/case/slobodan_milosevic (Abruf 08. 07. 2025)

ICTY, Case Information Sheet – Milošević (PDF-Fassung, Übersicht), https://www.icty.org/x/cases/slobodan_milosevic/cis/en/cis_milosevic_slobodan_en.pdf (Abruf 08. 07. 2025)

FALL GOLAN: <https://www.derstandard.at/story/2000080999218/golan-video-untersuchungskommission-entlastet-uno-soldaten>) (Abruf 13.08.2025),
<https://www.falter.at/zeitung/20200819/massaker-am-golan-warum-gibt-es-kein-verfahren-herr-janik> (Abruf 13.08.2025)

